

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0664/2017/HO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 06.06.2017
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3/904-440

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	29.06.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	13.07.2017	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen

Sachverhalt:

Die zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 06.06.2017 im Verwaltungshaushalt auf 10.440,86 € und im Vermögenshaushalt auf 35.155,85 €.

Finanzierung:

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist gewährleistet durch Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt, / Die Gemeindevertretung beschließt, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt mit 10.440,86 € sowie im Vermögenshaushalt mit 35.155,85 € zu genehmigen.

Rißler

Anlagen:

Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand 06.06.2017)

Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Holm

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags-haushalt) EUR	Anordnungssoll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
Stand: 06.06.2017	<i>Verwaltungshaushalt</i>						
21120.677000	Sachkostenersatz an den Verein	1.800,00	5.300,00	3.500,00	0,00	3.500,00	Erhöhung des Sachmittelzuschusses für die Betreuungsschule gemäß Beschluss der gemeindlichen Gremien sowie Auszahlung der Restmittel aus 2016
59000.520000	Kauf und Unterhaltung von Geräten und Schildern	500,00	2.116,75	1.616,75	0,00	1.616,75	Beschilderung Holmer Sandberge
70000.672010	Kostenanteil an die Gemeinde Appen	5.500,00	8.520,28	3.020,28	0,00	3.020,28	gestiegene Abwassermengen Abrechnung 2016 und Vorauszahlung 2017
79200.718000	Zuschuss für Projekt "Nachtbus/Buslinie 589"	0,00	1.055,83	1.055,83	0,00	1.055,83	Haushaltsansatz 2016 = 3.000 € statt Einmalzahlung erfolgt Abrechnung über 3 Jahresraten Kostenanteil 2016 = 918,05 € Kostenanteil 2017 = 1.055,83 €
90000.831000	Finanzausgleichsumlage	0,00	1.248,00	1.248,00	0,00	1.248,00	endgültige Festsetzung der Grundlagen für den Finanzausgleich 2017
	Summe	7.800,00	18.240,86	10.440,86	0,00	10.440,86	
noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =						<u>10.440,86</u>	
	<i>Vermögenshaushalt</i>						
46400.950000	Baukosten "Kiga Arche-Noah"	0,00	24.699,84	24.699,84	0,00	24.699,84	Architektenleistungen für Kindergartenerweiterung
46400.950010	Baukosten "Naturkindergarten"	0,00	10.456,01	10.456,01	0,00	10.456,01	Elektroarbeiten und Erschließung für Holzhaus des Naturkindergartens
		0,00	35.155,85	35.155,85	0,00	35.155,85	
noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =						<u>35.155,85</u>	

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0667/2017/HO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 14.06.2017
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	29.06.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	13.07.2017	öffentlich

Prüfung der Jahresrechnung 2016 und Feststellung der Ergebnisse für die Gemeinde Holm

Sachverhalt:

- siehe Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnung vom 12.06.2017

Stellungnahme der Verwaltung:

- gemäß Anlage

Finanzierung:

- entfällt -

Fördermittel durch Dritte:

- entfällt -

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung stellt die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2016, die im Verwaltungshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 5.060.187,11 € und im Vermögenshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 372.730,47 € abschließt, fest.

Rißler

Anlagen:

Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung

Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnung am 12.06.2017

Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung

Gemeinde 5 Holm

 Seite **TOP Ö 6**

HH.-Jahr : 2016

Datum : 14.06.17

Uhrzeit : 14:34:24

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5
	Einnahmen			
1	Solleinnahmen (= Anordnungssoll)	5.060.610,87	372.730,47	5.433.341,34
2	+ neugebildete Haushaltseinnahmereste		0,00	0,00
3	- Abgang Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr		0,00	0,00
4	- Abgang Kasseneinnahmereste vom Vorjahr	423,76	0,00	423,76
5	Summe bereinigter Solleinnahmen	5.060.187,11	372.730,47	5.432.917,58
	Ausgaben			
6	Sollausgaben (= Anordnungssoll)	5.036.292,02	351.669,11	5.387.961,13
	Darin enthalten Überschuss nach §39 Abs.3 Satz 2 GemHV: Vmh 0,00 EUR			
7	+ neu gebildete Haushaltsausgabereste	26.964,32	35.406,13	62.370,45
8	- Abgang Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	3.069,23	14.344,77	17.414,00
9	- Abgang Kassenausgabereste vom Vorjahr	0,00	0,00	0,00
10	Summe bereinigter Sollausgaben	5.060.187,11	372.730,47	5.432.917,58
	Unterschied			
11	Etwaiger Unterschied bereinigter Solleinnahmen /. bereinigter Sollausgaben Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00

*** Ende der Liste "Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung" ***

Moorrege, den 12.06.2017

NIEDERSCHRIFT
über die Prüfung der Jahresrechnung 2016 für
die Gemeinde Holm
gemäß § 94 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein

Anwesend:

1. Herr Dietmar Voswinkel
2. Herr Carsten Hoffmann
3. Herr Jürgen Knauff

als Mitglieder des Ausschusses
zur Prüfung der Jahresrechnung

Außerdem:

Frau Nicole Förthmann vom Amt Geest und Marsch Südholstein

Es wurde vom Ausschuss eine Überprüfung einzelner Positionen vorgenommen.

Dabei wurde insbesondere geprüft, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch
vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren worden ist,
4. die Vermögensrechnung einwandfrei geführt worden ist.

Die Überprüfung nach vorstehenden Gesichtspunkten erfolgte
lückenlos/stichprobenweise.

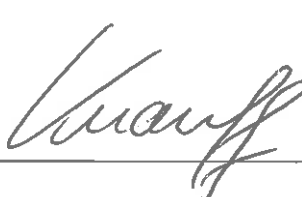
Es ergaben sich folgende / ~~keine~~ Beanstandungen:

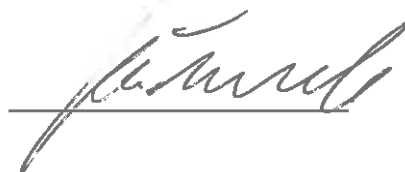
2. Anlagen (3x)

Die Haushaltsrechnung schließt wie folgt ab: siehe Anlage.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:







Prüfung der Jahresrechnung 2016
durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Holm am 12.06.2017

Lfd. Nr.	Haushaltsstelle / Beleg-Nr.	Datum	Bemerkungen
1	46010.50000/2	10.11.16	Die Rechnung für die Fugensanierung am Jugendhaus beinhaltet auch Kosten (40 €) für die verkehrsbehördliche Anordnung, die durch das Amt (Ordnungsbehörde) in Rechnung gestellt wurde. Warum muss die Gemeinde diese Kosten bezahlen? Antwort: Die Firma hat eine verkehrsbehördliche Anordnung für die Aufstellung des Arbeitsgerüsts auf dem Fußweg erhalten. Diese Kosten hat die Firma in ihrer Rechnung aufgeführt. Grundlage ist die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren.
2	46010.50000/4	19.12.16	Welche Heizungsanlage wurde gewartet? Antwort: Es handelt sich um die Wartung der Anlage im Jugendhaus (262,99 €).
3	88100.95000/20	05.09.16	Der Durchlauferhitzer für die Gemeinde Heist wurde aus der Gemeinde Holm bezahlt. Antwort: Nein, die Rechnung wurde irrtümlich nur falsch abgelegt.
4	88000.540000		Versicherungsverträge: Besteht für alle Verträge ein Unterversicherungsverzicht? Antwort: Ja, im Bedingungswerk zur Gebäude-/Inhaltsversicherung unter Punkt 2.20 ist der Unterversicherungsverzicht geregelt.
			Es ist durch die Versicherung zu prüfen, ob die Versicherungssummen ausreichend sind.
5	88000.500000/33	13.10.16	Wurden weitere Angebote für die Erneuerung der Küche eingeholt? Antwort: In der Wohnung wurde ein akuter Mäusebefall festgestellt. Die vorhandene Küche und Wandteile mussten ausgebaut und erneuert werden. Aufgrund der Dringlichkeit (Mieterin ist vorübergehend anderweitig untergekommen) wurde in Absprache mit dem Bgm. nur ein Angebot von der beauftragten Firma eingeholt.
6	43100.59000		Der Haushaltsansatz bei „Veranstaltungen für Senioren“ ist um 445,69 € überschritten. Antwort: Teilnehmerbeiträge für die Seniorenausfahrt sind bei der Einnahmenhaushaltsstelle (43100.17700) eingenommen worden. Dort sind Mehreinnahmen von 120 € zu verzeichnen.

			Über die geringfügige Überschreitung wurde im Rahmen der Information des Bürgermeisters in der GV am 23.03.2017 berichtet.
7	46010.67700		Der Haushaltsansatz „Kostenerstattungen für den Kleinbus (TSV)“ ist beim Jugendhaus um 414,78 € überschritten. Antwort: Die Haushaltsstelle beinhaltet den Kostenanteil für die Nutzung des Kleinbusses durch das Jugendhaus. Die Kostensteigerung ist auf einen höheren Nutzungsanteil des Jugendhauses am Kleinbus zurückzuführen. Über die geringfügige Überschreitung wurde im Rahmen der Information des Bürgermeisters in der GV am 23.03.2017 berichtet.
8	00000.59200		Der Haushaltsansatz „Ehrungen“ ist um 2.524,71 € überschritten. Antwort: Im Haushaltsjahr 2016 ist ein Anstieg der Altersjubiläen und Hochzeiten zu verzeichnen. Zudem sind diverse Ehrungen, Verabschiedungen und Nachrufe erfolgt. Die Haushaltsüberschreitung des Deckungskreises „Repräsentationskosten/ Ehrungen“ wurde am 23.03.2017 von der GV genehmigt.
9	Überprüfung Rücklagen		Lt. Sparbuch beträgt die Abschreibungsrücklage 470.750,37 €. Antwort: Dieser Betrag errechnet sich aus der AfA Ortsentwässerung (427.999,37 €) und der AfA Friedhof (42.751,00 €).

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0652/2017/HO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 03.05.2017
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	29.06.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	13.07.2017	öffentlich

Jahresrechnung 2016 DRK Holm

Sachverhalt:

Der DRK-Kreisverband Pinneberg hat die Jahresrechnung für 2016 für die DRK-Kindertagesstätte Holm vorgelegt (Anlage).

Gesamteinnahmen in Höhe von 664.356,99 Euro stehen Gesamtausgaben in Höhe von 650.274,20 Euro gegenüber, so dass sich ein Guthaben in Höhe von 14.082,79 Euro ergibt. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde hat die Jahresrechnung am 28.04.2017 stichprobenartig überprüft und keine Beanstandungen festgestellt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit Schreiben vom 16.11.2016 hat der DRK Kreisverband mitgeteilt, dass aufgrund einer neuen Gruppe der volle Betrag des vierten Abschlags in Höhe von 69.175 Euro benötigt wurde.

Bei den Elternbeiträgen und den Erstattungen von Personalkosten konnten höhere Einnahmen verzeichnet werden. Bei den Einnahmen für das Essen der Kinder ist ein höherer Betrag erkennbar, dieser wurde jedoch zum Kauf von Lebensmitteln genutzt. Ein Aufwand ist durch Kauf von Inventur erstanden. Es wurde ein Sonnensegel für den Kindergarten beschafft.

Alle anderen Einnahmen und Ausgaben entsprechen im Wesentlichen der Haushaltsplanung.

Das von der Gemeinde Holm gezahlte Wohngeld sowie die Kosten der Gebäudeun-

terhaltung betrugen für das Jahr 2016 26.875,78 Euro. Der durchzubuchende Mietwert betrug 36.100,50 Euro.

Finanzierung:

Das Guthaben in Höhe von 14.082,79 Euro wird bei der Abschlagszahlung zum 15.08.2017 entsprechend berücksichtigt. Die diesjährigen Ausgaben für den DRK Kindergarten reduzieren sich entsprechend.

Fördermittel durch Dritte:

Landeszuschuss Personalkosten Ü 3: 48.000,00 Euro
Landeszuschuss Personalkosten U 3: 32.000,00Euro
Kreiszuschuss Betriebskosten: 2.816,00 Euro
Kreiszuschuss Sozialstaffel: 25.540,25 Euro

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt, die Jahresrechnung 2016 der DRK-Kindertagesstätte Holm anzuerkennen. Das Guthaben in Höhe von 14.082,79 Euro ist bei der Abschlagszahlung zum 15.08.2017 entsprechend zu berücksichtigen.

Rißler

Anlagen:

Jahresrechnung 2016 DRK Kindergarten Holm



TOP Ö 7
**Deutsches
Rotes
Kreuz**

DRK-Kreisverband Pinneberg e.V. • Oberer Ehmschen 53 • 25462 Rellingen

Amt Geest und Marsch Südholstein
Fachbereichsleitung, Kindergarten,
Schulangelegenheiten
Frau Jabs
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

per Mail: jabs@amt-gums.de

Rellingen, 30. März 2017

Jahresrechnung 2016
DRK-Kita Holm, Lehmweg 8, 25488 Holm

Sehr geehrte Frau Jabs,

in Anlage übersenden wir Ihnen die Jahresrechnung 2016 für unsere o. a. Kita.

Die Jahresrechnung schließt im Ergebnis mit einem Guthaben für die Gemeinde über 14.082,79€ ab.

Dieses Ergebnis werden wir zu Ihren Gunsten in das Rechnungsjahr 2017 übertragen.

Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen Frau Moscharski gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsches Rotes Kreuz 
Kreisverband Pinneberg e.V.
Oberer Ehmschen 53
25462 Rellingen
Verena Struwe
Kindertageseinrichtungen

Anlagen

Jahresrechnung 2016

**DRK-Kreisverband
Pinneberg e.V.**

Kindertages-
einrichtungen

Oberer Ehmschen 53
25462 Rellingen
Telefon 04101 5003 -0
Fax 04101 5003 -300
www.drk-kreis-pinneberg.de
info@drk-kreis-pinneberg.de

Aktenzeichen

Ihre Nachricht
vom

Ihr Zeichen

Ansprechpartner
Verena Struwe

Tel. 04101 5003-426
Fax 04101 5003-726
struwe@drk-kreisverband-pinneberg.de

Sparkasse Südholstein
BLZ 230 510 30

Konto: 2 150 860
International IBAN:
DE33 2305 1030 0002
1508 60

Konto: 2 136 802
International IBAN:
DE38 2305 1030 0002
1368 02

SWIFT (BIC):
NOLADE21SHO

Vereinsregister-Nr. VR 472
Registergericht Pinneberg

DRK KV Pinneberg e.V. KG 3300 Kindertagesstätte Holm Jahresrechnung KG 2016

Kto.Nr. und Bezeichnung	Ist 2015	Ist 2016	Plan 2016
004956 Entgelte Kreis erm. ganztags	6.105,00	7.870,00	0,00
004957 Entgelte Kreis erm. vormittags	7.962,50	6.731,50	0,00
004962 Entgelte Kreis erm. Krippe	10.768,50	6.666,00	0,00
004970 Entgelte Kreis erm. Frühdienst	413,00	593,00	0,00
004973 Entgelte Kreis erm. Spätdienst	3.200,50	2.466,75	0,00
004981 Einnahmen Integration	13.366,52	0,00	0,00
004983 Zuschuss-Essen/Kostenträger	437,00	439,00	0,00
004990 Sozialermäßigung Kommune	469,00	1.213,00	0,00
004950 Elternentgelte HZ ganztags	48.866,50	45.256,00	0,00
004951 Elternentgelte HZ vormittags	63.840,50	72.280,00	107.000,00
004952 Elternentgelte HZ nachmittags	3.028,75	224,00	22.000,00
004953 Elternentgelte erm. ganztags	830,00	2.490,00	0,00
004954 Elternentgelte erm. vormittags	5.576,00	6.910,00	0,00
004960 Elternentgelte HZ Krippe	18.793,00	15.510,00	41.000,00
004961 Elternentgelte erm. Krippe	10.552,50	16.331,00	0,00
004968 Elternentgelte HZ Frühdienst	2.551,00	2.529,00	0,00
004969 Elternentgelte erm. Frühdienst	185,50	235,00	0,00
004971 Elternbeiträge HZ Spätdienst	19.534,00	24.336,00	0,00
004972 Elternentgelte erm. Spätdienst	735,50	1.457,25	0,00
004977 Betreuungsentgelte Gastkinder	209,00	872,50	0,00
004982 Einnahmen Essen Kinder	27.814,00	32.670,50	29.300,00
004984 Getränke/Frühstücksgeld	3.460,00	3.484,00	0,00
004821 Erstattung Personalkosten	4.021,89	18.176,01	0,00
004823 Fremdgemeinde Kostenausgleich	3.905,26	0,00	0,00
004833 Zuschuss Land BK U3	32.570,19	32.000,00	0,00
004834 Zuschuß Land Ü 3	52.214,88	48.000,00	89.000,00
004835 Zuschuß Kreis	2.816,00	2.816,00	3.000,00
004900 Defizitzahlungen lfd. Jahr	209.245,79	276.700,00	276.700,00
004910 Schuldendienst Gemeinde	28.671,79	36.100,48	35.000,00
Gesamtleistung	582.144,07	664.356,99	603.000,00
006020 PersKo hauswirtsch.Dienst	5.197,32	9.621,88	13.500,00
006120 Gesetz.Sozialab.Hause.Die	1.362,03	2.015,86	0,00
006220 Altersversorg.hauswirtsch.	288,78	574,14	0,00
006041 PersKo - pädagogische Leitung	47.817,85	49.353,53	0,00
006141 SV pädagog.L Leitung	9.181,07	9.479,24	0,00
006241 Altersvors.pädagog.L Leitung	3.249,00	3.348,00	0,00
006042 PersKo - pädagogischer Dienst	270.054,55	305.995,25	431.600,00
006142 SV pädagog.Dienst	54.873,43	60.871,37	0,00
006242 Altersvors.pädagog.Dienst	18.153,54	20.366,26	0,00
006070 PersKo - sonstige	3.242,84	3.614,63	0,00
006170 SV sonstige	767,41	603,94	0,00
006270 Altersvors.sonstige	0,00	41,49	0,00

DRK KV Pinneberg e.V. KG 3300 Kindertagesstätte Holm Jahresrechnung KG 2016

Kto.Nr. und Bezeichnung	Ist 2015	Ist 2016	Plan 2016
006416 sonstige Personalaufwendungen	2.030,36	4.714,29	5.000,00
006417 sonst. Personalaufwendungen BG	1.519,26	1.597,09	0,00
006418 sonst. Personalaufwendungen BÄrzt	121,25	1.976,41	0,00
006419 sonst.PersAufw.FSJ	7.863,96	8.041,00	0,00
006420 Schwerbehindertenabgabe	0,00	1.035,41	0,00
006430 Fort-/Weiterbildung allgemein	3.313,04	5.456,81	4.500,00
Personalaufwand	429.035,69	488.706,60	454.600,00
006500 Lebensmittel	28.397,40	33.806,14	29.000,00
006550 Veranstaltungen	413,61	1.337,39	800,00
006590 Sachbedarf	8,00	291,55	300,00
006601 Hausapotheke	1.295,40	103,57	700,00
006680 Aufwand Inventar bezuschusst	0,00	3.000,00	0,00
006681 Sachbedarf pädagogisch	4.410,38	5.596,38	5.500,00
006872 Aufwendungen Einzelintegration	12.337,40	0,00	0,00
006720 Strom	1.135,96	0,00	0,00
006810 bez. Leistungen allgemein	47,56	540,43	0,00
006817 bez Leist. Fremdreinigung	28.314,52	26.077,66	29.500,00
006805 Gebäudeunterhaltung	5.675,83	6.147,40	6.000,00
006806 Ersatzbeschaffung GWG's	6.001,21	9.640,61	6.000,00
006820 Büromaterial	2.223,54	3.566,96	3.500,00
006830 Telefon	0,00	53,57	0,00
006855 Zeitschriften und Bücher	857,44	1.061,18	800,00
006858 Nebenkosten des Geldverkehrs	15,80	0,00	0,00
006950 Verwaltungskostenbeiträge	28.136,02	29.452,69	28.000,00
006864 Rechts-und Beratungskosten	3.221,28	2.171,63	2.500,00
006890 Reisekosten	725,92	410,86	800,00
007110 Abgaben	0,00	52,50	0,00
007120 Versicherungen	577,67	1.159,77	0,00
007600 Mieten, Pacht, Leasing,	28.671,79	36.100,48	35.000,00
007711 Kosten Energieaudit	641,65	0,00	0,00
007712 Instandhaltungskosten techn. Anlagen	0,00	996,83	0,00
Gesamtaufwand	582.144,07	650.274,20	603.000,00
Ergebnis	0,00	14.082,79	0,00

Niederschrift

über die Prüfung der Jahresrechnung 2016 für die DRK-Kindertageseinrichtung in
~~Rehlingen~~ Helm am 28.04.2017 (Datum)

Anwesend:

1. Herr Knauff
2. Herr Voswinkel
3. _____
4. _____

als Mitglieder des gemeindlichen Ausschusses
zur Prüfung der Jahresrechnung

Außerdem:

Frau Moschanski

Es wurde vom Ausschuss eine Überprüfung einzelner Positionen vorgenommen.
Dabei wurde insbesondere geprüft, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich u. rechnerisch
vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren worden
ist,
4. die Vermögensrechnung einwandfrei geführt worden ist.

Die Überprüfung nach vorstehenden Gesichtspunkten erfolgte

~~lückenlos~~ -stichprobenartig

Es ergaben sich ~~folgende~~ / keine Beanstandungen: siehe Anlage

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, die Jahresrechnung 2016 für

_____ anzuerkennen und _____

Entlastung zu erteilen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

_____ [Signature]

[Signature]

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0653/2017/HO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 11.05.2017
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	29.06.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	13.07.2017	öffentlich

Jahresrechnung 2016 ev. Kita Arche Noah Holm

Sachverhalt:

Der evangelische Kindergarten Arche Noah hat die Jahresrechnung 2016 vorgelegt (Anlage). Gesamteinnahmen in Höhe von 318.710,62 Euro stehen Gesamtausgaben in Höhe von 313.201,75 Euro gegenüber, so dass sich ein Überschuss in Höhe von 5.508,87 Euro ergibt. Die Kirchengemeinde Wedel hat mit Schreiben vom 12.04.2017 den Antrag gestellt, den Überschuss in Höhe von 5.508,87 Euro in das Jahr 2017 zu übertragen, damit dieser für die Personalkosten einer Vertretungskraft benutzt werden kann.

Stellungnahme der Verwaltung:

Auf Grund eines hohen Krankenstandes sind in der Jahresrechnung geringere Kosten für das pädagogische Personal und Mehrausgaben für Vertretungen zu erkennen. Die weiteren Einnahmen und Ausgaben entsprechen im Wesentlichen der Haushaltsplanung.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde hat die Jahresrechnung am 10.05.2017 stichprobenartig überprüft und empfohlen die Jahresrechnung anzuerkennen und Entlastung zu erteilen.

Finanzierung:

Die Kirchengemeinde hat den Antrag gestellt, den Überschuss in Höhe von 5.508,87 Euro in das Jahr 2017 zu übertragen.

Fördermittel durch Dritte:

Landeszuschuss Personalkosten Ü 3: 13.590,00 Euro

Landeszuschuss Personalkosten U 3: 29.930,00 Euro

Kreiszuschuss Betriebskosten: 1.126,00 Euro

Kreiszuschuss Sozialstaffel: 18.226,25 Euro

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt, die Jahresrechnung 2016 der evangelischen Kindertagesstätte Arche Noah anzuerkennen. Der Überschuss in Höhe von 5.508,87 Euro

- a) wird mit der dritten Rate des Zuschusses 2017 verrechnet.
- b) wird in das Jahr 2017 übertragen, um die Kosten für eine Vertretungskraft zu decken.

(Rißler)

Anlagen:

Anschreiben und Jahresrechnung 2016 ev. Kita Arche Noah



HOLM WEDEL

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wedel • Küsterstr. 4 • 22880 Wedel

Amt Moorrege
Frau Gudrun Jabs
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Wedel

Küsterstraße 4 • 22880 Wedel
Tel. (04103) 21 43
Fax (04103) 150 64
buero@kirchengemeindewedel.de

12.04.17

Kindergarten Arche Noah – Überschuss 2016

Sehr geehrte Frau Jabs,

der Überschuss in Höhe von 5.508,87 € aus dem Jahr 2016 im Kindergarten Arche Noah soll in 2017 übertragen werden.

Aufgrund des hohen Krankenstandes in der zweiten Jahreshälfte 2016 haben die Mitarbeiterinnen viele Überstunden geleistet und ihren Urlaub z. T. ins folgende Jahr verschieben müssen. Erst im November konnten wir eine Vertretungskraft einstellen, dieser Mitarbeiter wird uns bis zum Sommer zur Verfügung stehen und soll u. a. aus diesem Überschuss finanziert werden, damit die angefallenen Überstunden ausgeglichen und der Resturlaub der anderen Mitarbeiterinnen gewährt werden können.

Mit freundlichen Grüßen


Antje Garleff

Jahresabschluss
Haushaltsplan 2016
mit Erläuterungen

Jahresabschluss 2016

1208031551 Ev. Kiga III Wedel / Holm - Arche Noah -

10. März 2017
KDAHL / 09:31:35
Seite 3

Allgemeine Vorbemerkungen zum Jahresabschluss 2016

1.

Die Jahresrechnung 2016 schließt wie folgt ab:

Aufwendungen	313.201,75
Erträge	-318.710,62

Überschuss	5.508,87

Der Überschuss in Höhe von 5.508,87€ wurde als
Rückstellung gegenüber der Gemeinde Holm gegen
das Konto 29210 abgebucht.

-5.508,87

0,00

Der Betriebskostenzuschuss Rechnungsjahr 2016 beträgt für die Gemeinde Holm

	Konto	
für den Betrieb der Kindertagesstätte	45150.22100	140.521,13
für den Verwaltungsaufwand	45157.22100	16.220,00

Jahresabschluss 2016

1208031551 Ev. Kiga III Wedel / Holm - Arche Noah -

10. März 2017
KDAHL / 09:31:35
Seite 6

Jahresabschluss 2016

1208031551 Ev. Kiga III Wedel / Holm - Arche Noah -

10. März 2017
KDAHL / 09:31:35
Seite 6

Kostenstelle 22100 Einnahmen		Januar bis Dezember 2016		
Sachkonto		Ist	Soll	Differenz
		EUR	EUR	EUR
40213	TB Freizeit (kirchl.)	0,00	800,00	-800,00
	Kiga-Reise Ausgabe bei 70240.22132			
40300	Entgelte Unterkunft/Verpfleg.	7.384,90	3.500,00	3.884,90
	Ausgleich Konto 60100.22132			
40340	Erlöse - Getränke	655,00	1.200,00	-545,00
	Ausgleich Konto 60140.22132			
41600	Erl. Kindertagesst. Elternbeitr.	63.673,25	75.480,00	-11.806,75
41780	Sozialstaffel	18.226,25	12.290,00	5.936,25
	Erl. Kreis Sozialstaffel			
41781	zusätzl. Sozialst. Kommune	76,00	0,00	76,00
45130	Zuschüsse der Länder	13.590,00	20.470,00	-6.880,00
	Betriebskosten Ü3			
45135	Zuschuss Land - U3 Förderung	29.930,00	8.220,00	21.710,00
45140	Zuschüsse von Kreisen	1.126,00	1.230,00	-104,00
	Betriebskostenförderung			
45150	Zuschüsse von Gemeinden	140.521,13	144.830,00	-4.308,87
	für Pädagogik			
45157	Zuschüsse von Gemeinden	16.220,00	16.220,00	0,00
	für Verwaltung			
50100	Erträge frühere Geschäftsjahre	1.871,00	0,00	1.871,00
75300	Aufw.f. frühere Geschäftsjahre	2.011,04	0,00	2.011,04
Summe 22100 Einnahmen				
		Erträge:	293.273,53	284.240,00
		Aufwendungen:	2.011,04	0,00
		Ergebnis:	291.262,49	284.240,00
				7.022,49

Erläuterungen zu 22100 Einnahmen

45130	Erläuterung zu Konto 45130:		
	Personalkosten	61030.22120	225.340,81
	abzgl. Krippenpersonal		-115.121,88
	Berufsgenossenschaft	62200.22120	839,10
	Aus- und Fortbildung	64600.22120	0,00
	Fachberatung	64601.22120	2.208,00
	Gesamt		113.266,03
	hiervon 12%		13.591,92
	abzüglich Abschlag 2016		-22.000,00
	Es wurde eine Rückstellung Konto 29210	29210	8.410,00
	gegenüber dem Kreis gebucht.		
45135	Erläuterung siehe nächste Seite		

Jahresabschluss 2016

1208031551 Ev. Kiga III Wedel / Holm - Arche Noah -

10. März 2017
KDAHL / 09:31:35
Seite 7

Erläuterung zu Konto 45135:			
	Krippenpersonalkosten	61030.22120	122.755,45
	abzgl. Erstattung Krankenkasse	50530.22120	-7.633,57

	hiervon 26 %		115.121,88
	abzügl. Abschlag 2016	45135.22100	29.931,69
			-6.000,00

	Es wurde eine Forderung Konto 13401 gegenüber dem Kreis gebucht.	13401	23.930,00
45150	zusätzlicher Zuschussbedarf aufgrund der Einrichtung eines Spätdienstes bis 14 Uhr => ab 01.08.16		
45157	Aufwendungen 2016		313.201,75
	abzügl. Verw.Kosten KVZ - endgültig		-12.156,47
	abzügl. Verwaltungskraft		0,00
	zuzgl. Zuweisung vom Kirchenkreis		2.397,25

	Gesamt		303.442,53

	davon 6 %		18.206,55
	abzügl. Zahlung 2016 für Verwaltung		16.220,00

	Mehraufwand 2016 für Verwaltung		1.986,55
50100	Rückrechnungen von Sozialstaffel und Elternbeiträgen aus Ki.ON		
75300	Rückrechnungen von Sozialstaffel und Elternbeiträgen aus Ki.ON		1.871,00
	Berechnung Kostenausgl. Amt Moorrege		140,04

			2.011,04

Jahresabschluss 2016

1208031551 Ev. Kiga III Wedel / Holm - Arche Noah -

10. März 2017

KDAHL / 09:31:35

Seite 8

Kostenstelle 22120 Personalkosten		Januar bis Dezember 2016		
Sachkonto		Ist	Soll	Differenz
50530	Kostenerst.v.Krankenkassen	EUR	EUR	EUR
		7.633,57	0,00	7.633,57
61030	Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	225.340,81	198.050,00	27.290,81
61072	Aufw.f.FSJ/FÖJ	3.440,91	9.600,00	-6.159,09
61074	Aufw.f.Aushilfen,n.Stellenplan	8.546,96	14.800,00	-6.253,04
61077	Aufw.f.ehrenamt.Tät.b. 2.400 €	2.949,48	0,00	2.949,48
62200	Gesetzl.Unf.vers.,Berufsgen.	839,10	800,00	39,10
62300	Ausgleichsabgabe SchwbG	223,05	50,00	173,05
64000	Personalbezogener Sachaufwand	138,00	330,00	-192,00
	incl. Sicherheitsberatung			
64500	Mitarbeitervertretung	1.400,04	1.400,00	0,04
64600	Aus- und Fortbildung	0,00	1.150,00	-1.150,00
	Fortbildung durch VEK			
64601	Fachberatung	2.208,00	2.210,00	-2,00
	Kita-Fachberatung			
Summe 22120 Personalkosten				
		Erträge:	7.633,57	0,00
		Aufwendungen:	245.086,35	228.390,00
				16.696,35
		Ergebnis:	-237.452,78	-228.390,00
				-9.062,78

Erläuterungen zu 22120 Personalkosten

61030 Mehrausgaben aufgrund ungeplanter Neueinstellungen und Stundenerhöhungen.

Kostenstelle 22130 Verwaltungskst./ Gebäude/Anlagen+Inventar		Januar bis Dezember 2016		
Sachkonto		Ist	Soll	Differenz
44120	Allg.Zuweisg.vom Kirchenkreis	EUR	EUR	EUR
	Zuschuss Verwaltungskosten KVZ	2.397,25	2.400,00	-2,75
49200	Ertr.Auflösg.SoPo ohne Fin.d.	646,19	0,00	646,19
65290	Abschreib.GWG	646,19	620,00	26,19
69100	Aufw.innerki.Verw.kostenerst.	12.156,47	16.220,00	-4.063,53
	Verwaltungskosten KVZ - endgültig			
70390	Sonstiger Geschäftsaufwand	914,61	2.000,00	-1.085,39
70800	Aufw.f.Wirtschaftsbedarf	0,00	200,00	-200,00
	sonst. Inventar bis 150,00 € netto			
71220	Instandhaltung Gebäude	743,68	1.300,00	-556,32
74200	Zuf.Sonderp.ohne Finanzdeckung	843,69	0,00	843,69
Summe 22130 Verwaltungskst./ Gebäude/Anlagen				
		Erträge:	3.043,44	2.400,00
		Aufwendungen:	15.304,64	20.340,00
				-5.035,36
		Ergebnis:	-12.261,20	-17.940,00
				5.678,80

Erläuterungen zu 22130 Verwaltungskst./ Gebäude/Anlagen+Inventar

49200 Ausgleich des Kontos 65290

74200 Anschaffungen in 2016:
2 Stk. Dreirad
SANUS Gesundheitsstuhl

594,98

248,71

843,69

Jahresabschluss 2016

1208031551 Ev. Kiga III Wedel / Holm - Arche Noah -

10. März 2017

KDAHL / 09:31:36

Seite 9

Kostenstelle 22131 Bewirtschaftungskosten		Januar bis Dezember 2016		
Sachkonto		Ist	Soll	Differenz
45158	Zuschüsse von Gemeinden Hauswirtschaftskraft	EUR 8.050,00	EUR 0,00	EUR 8.050,00
61081	Personal - Reinigung	12.407,24	12.400,00	7,24
61082	Personal - Küche	8.596,31	0,00	8.596,31
61084	Personal - Hausmeister	3.743,52	3.800,00	-56,48
70811	Reinigungs-u.Desinf.mittel	1.109,77	1.150,00	-40,23
71111	Fremdleistung Gebäudereinigung Vertretung Reinigungskraft	4.511,30	2.000,00	2.511,30
71170	Aufw.Unterhaltung Heizungsanl.	289,43	150,00	139,43
72110	Abfallgebühren Müll-/Kehrgebühren	754,28	760,00	-5,72
72140	Wasserverbr.-u.Entwäss.geb.	226,31	250,00	-23,69
72150	Schornsteinreinigung	48,97	80,00	-31,03
72200	Versicherungen	147,21	150,00	-2,79
75210	Heizung, Brennstoffkosten inkl. Abrg. 2016	5.103,55	4.570,00	533,55
75220	Strom inkl. Abrg. 2016	1.192,85	1.500,00	-307,15
Summe 22131 Bewirtschaftungskosten				
		Erträge:	8.050,00	0,00
		Aufwendungen:	38.130,74	26.810,00
				11.320,74
		Ergebnis:	-30.080,74	-26.810,00
				-3.270,74

Erläuterungen zu 22131 Bewirtschaftungskosten

71111	Erläuterung:	Unterschuss	2.511,30
	Grundreinigung		-1.131,69
	Glasreinigung		-464,10

			915,51

Kostenstelle 22132 Geschäftsbedarf / päd.Sachbedarf		Januar bis Dezember 2016		
Sachkonto		Ist	Soll	Differenz
		EUR	EUR	EUR
60100	Verpflegung	6.448,67	3.500,00	2.948,67
	Ausgleich mit 40300.22100			
60110	Lebensmittel	595,69	350,00	245,69
	Ausgaben Kinderkochen			
60140	Getränkekosten	244,35	1.200,00	-955,65
	Ausgleich mit 40340.22100			
60200	Med.-pflegerischer Sachbedarf	59,44	100,00	-40,56
	Erste Hilfe Kasten u.a.			
70220	Spiel-u.Beschäft-material	1.573,74	2.000,00	-426,26
	päd. Sachbedarf			
70230	Veranstaltung	264,80	600,00	-335,20
70240	Kiga-Reise	0,00	800,00	-800,00
	Einnahme Konto 40213.22100			
70300	Geschäftsaufwand	834,31	1.000,00	-165,69
70320	Bücher, Zeitschriften	445,71	300,00	145,71
70410	Telefon- und Internetkosten	621,80	900,00	-278,20
70420	Kabel- und Rundfunkgebühren	69,96	70,00	-0,04
	GEZ-Gebühren			
70500	Reisekosten	64,30	30,00	34,30
70950	Mitgliedsbeiträge	245,00	250,00	-5,00
	lt. VEK-Rg. 2014			
Summe 22132 Geschäftsbedarf / päd.Sachbedarf				
	Erträge:	0,00	0,00	0,00
	Aufwendungen:	11.467,77	11.100,00	367,77
	Ergebnis:	-11.467,77	-11.100,00	-367,77

Kostenstelle 22264 Sonstige Einnahmen / Ausgaben		Januar bis Dezember 2016		
Sachkonto		Ist	Soll	Differenz
		EUR	EUR	EUR
46100	Allgemeine Spenden	894,90	0,00	894,90
49100	Ertr.Auflösg.S.o.P.o m.Fin.d.	306,31	0,00	306,31
	Restmittel aus 2015			
70901	Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw.	692,11	0,00	692,11
74100	Zuf.Sonderp.m.Finanzdeckung	509,10	0,00	509,10
	Übertrag Restmittel			
Summe 22264 Sonstige Einnahmen / Ausgaben				
	Erträge:	1.201,21	0,00	1.201,21
	Aufwendungen:	1.201,21	0,00	1.201,21
	Ergebnis:	0,00	0,00	0,00

Erläuterungen zu 22264 Sonstige Einnahmen / Ausgaben

Restmittel aus Spenden wurden in das Folgejahr übertragen.

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0665/2017/HO/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 08.06.2017
Bearbeiter: Von Wolffersdorff	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	29.06.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	13.07.2017	öffentlich

Küche der evangelischen Kita im Rahmen der Erweiterung

Sachverhalt:

Der evangelische Kindergarten „Arche Noah“ wird um einen Raum erweitert. Beim Anschluss an den Bestand im Bereich Küche und jetzigen Sozialraum werden für die Zugänglichkeit bestehende Fensteröffnungen vergrößert. Dabei geht Stellfläche in der Küche verloren. Im Rahmen der Planung und Begehungen wurde zudem festgestellt, dass die Küche grundsätzlich erneuert werden sollte. Diese ist in Teilen abgängig. Abplatzungen an Oberflächen behindern die Reinigung und sind hygienisch zu bemängeln. Zudem besteht der Bedarf an mehr Essenzubereitung durch längere Öffnungszeiten und eine Platzoptimierung in der bestehenden Küche.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die bestehenden Geräte sind zum Teil weiterhin nutzbar d.h. 2 Kühlschränke, 2 Geschirrspüler, Mikrowelle, 1 Tiefkühler. Der Herd und die Abzugshaube müssen erneuert werden. Eine neue Küche inkl. Herd und Abzugshaube kostet ca. 9.000€. Voraussichtlich muss zusätzlich ein neuer Konvektomat (Heißluft-Dämpfer) als Ersatz für den Alten angeschafft werden. Der bestehende Konvektomat ist zu klein für den jetzigen Bedarf. Die Kosten sind abhängig u.a. von Größe, Fabrikat, Ausführung und variieren von 7.000 bis 10.000€. Da es sich nicht um eine gemeindliche Kita handelt, sind die Kosten für eine Konvektomaten üblicherweise vom Betreiber zu übernehmen.

Finanzierung:

Die Kosten sind der allgemeinen Rücklage zu entnehmen. Die endgültige Finanzierung ist im Rahmen einer Nachtragshaushaltsplanung zu beschließen.

Fördermittel durch Dritte:

Keine

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt:

Die zusätzlichen Haushaltsmittel für eine neue Küche in Höhe von 9.000 € sind zur Verfügung zu stellen.

Rißler

Anlagen:

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0657/2017/HO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 16.05.2017
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sozialausschuss der Gemeinde Holm	13.06.2017	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	29.06.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	13.07.2017	öffentlich

Änderung der Ermäßigung von Teilnahmebeiträgen durch den Kreis Pinneberg, hier: Aufhebung der gemeindlichen Sozialstaffel

Sachverhalt:

Zum 01.08.2006 ist eine Kürzung der Sozialstaffel des Kreises Pinneberg in Kraft getreten. Um die Verschlechterung der Eltern durch den Kreis aufzufangen, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Holm am 31.05.2006 beschlossen, eine gemeindliche Sozialstaffel einzurichten. Im Haushalt der Gemeinde standen dafür jährlich 5.000 Euro zur Verfügung.

Mit Schreiben vom 12.05.2017 (siehe Anlage) hat die Kreisverwaltung Pinneberg über den am 10.05.2017 gefassten Beschluss des Kreistages unterrichtet. Demnach werden die Eltern ab dem 01.08.2017 wie folgt besser gestellt:

- Geschwisterermäßigung für das zweite Kind 50 % (bisher 30%),
- ab dem 3. Kind, das eine Einrichtung besucht, wird kein Elternbeitrag gezahlt.
- Sozialstaffelberechnung des Kreises 60 % des Einkommensüberhanges (bisher 80 %)

Beispiel: Familien mit zwei Kindern in einer Elementargruppe (5 Stunden), bisheriger Elternbeitrag: 313,00 Euro. Elternbeitrag ab 01.08.2017: 279,00 Euro

Stellungnahme der Verwaltung:

Durch die Änderung der Ermäßigung von Teilnahmebeiträgen des Kreises zum 01.08.2017 werden die Eltern besser gestellt. Die gemeindliche Sozialstaffel kann somit zum 01.08.2017 kompensiert werden.

Finanzierung:

Im Haushalt der Gemeinde standen bisher jährlich 5.000 Euro für Sozialstaffelleistungen zur Verfügung. Dieser Betrag wird nicht mehr benötigt.

Fördermittel durch Dritte:

- Keine -

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss empfiehlt, der Finanzausschuss empfiehlt, die Gemeindevertretung beschließt auf Grund der Änderung der Sozialstaffelregelung des Kreises Pinneberg die gemeindliche Sozialstaffel zum 01.08.2017 aufzuheben.

(Rißler)

Anlagen:

Schreiben des Kreises Pinneberg



Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

An alle
hauptamtlichen Bürgermeister, leitenden
Verwaltungsbeamten und Amtsdirektoren
im Kreis Pinneberg



Der Landrat
Fachdienst Jugend und Bildung -
Team Kindertagesbetreuung
Förderung von Kindertagesein-
richtungen

Ihre Ansprechpartnerin
Mara Rose
Tel.: 04121-4502-3452
Fax: 04121-4502-93452
m.rose@kreis-pinneberg.de
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
Zimmer 4107

Elmshorn, 12.05.2017
Az.: 4119-2-1-0-1-8 ST 2017

Änderung zur Ermäßigung von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren der Kindertageseinrichtungen sowie der kindergartenähnlichen Einrichtungen im Kreis Pinneberg zum 01.08.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kreistag des Kreises Pinneberg hat in seiner Sitzung am 10.05.2017 eine Änderung der Satzung über die Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen beschlossen. Die Änderung betrifft die Höhe der Ermäßigung.

Geschwisterermäßigung

Die Geschwisterermäßigung für das 2. Kind beträgt ab 01.08.2017 50 % (bisher 30 %), ab dem 3. Kind 100 % (bisher für das 3. Kind 60 % und für alle weiteren Kinder 100 %).

Ermäßigung nach Einkommen

Bei der Ermäßigung nach Einkommen sind ab August 2017, unabhängig von der Zahl der Kinder, insgesamt 60 % des errechneten Einkommensüberhanges als Beitrag einzusetzen (bisher 80 %).

Die neue Satzung wird in Kürze auf der Internetseite des Kreises Pinneberg zur Verfügung gestellt

Die Kindertageseinrichtungen werden mit beigefügtem Schreiben zeitgleich informiert. Durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen sowie über die Internetseite des Kreises werden die Eltern informiert. Die Kolleginnen und Kollegen der Städte, Ämter und Gemeinden, welche für die Ermäßigungsberechnung zuständig sind, werden gesondert informiert.

Sollten Sie Fragen haben, setzen Sie sich gerne mit mir in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Mara Rose

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag 8.30-12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Anfahrt unter: www.kreis-pinneberg.de

Gläubiger-ID: DE64ZZZ00000166336
Sparkasse Südholstein
BLZ 230 510 30, Kto. 2101 251
IBAN: DE03230510300002101251
BIC NOLADE21SHO

Volksbank Pinneberg-Elmshorn
BLZ: 22191405, Kto. 42470000
IBAN: DE94221914050042470000
BIC: GENODEF1PIN

Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20, Kto. 9063 205
IBAN: DE87200100200009063205
BIC: PBNKDEFFXXX



Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Der Landrat
Fachdienst Jugend und Bildung -
Team Kindertagesbetreuung
Förderung von Kindertagesein-
richtungen

Ihre Ansprechpartnerin
Mara Rose
Tel.: 04121-4502-3452
Fax: 04121-4502-93452
m.rose@kreis-pinneberg.de
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
Zimmer 4107

Elmshorn, 12.05.2017
4119-2-1-0-1-8 ST 2017

Änderung zur Ermäßigung von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren der Kindertageseinrichtungen sowie der kindergartenähnlichen Einrichtungen im Kreis Pinneberg zum 01.08.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kreistag des Kreises Pinneberg hat in seiner Sitzung am 10.05.2017 eine Änderung der Satzung über die Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen beschlossen. Die Änderung betrifft die Höhe der Ermäßigung.

Geschwisterermäßigung

Die Geschwisterermäßigung für das 2. Kind beträgt ab 01.08.2017 50 % (bisher 30 %), ab dem 3. Kind 100 % (bisher für das 3. Kind 60 % und für alle weiteren Kinder 100 %).

Ermäßigung nach Einkommen

Bei der Ermäßigung nach Einkommen sind ab August 2017, unabhängig von der Zahl der Kinder, insgesamt 60 % des errechneten Einkommensüberhangs als Beitrag einzusetzen (bisher 80 %).

Zur Information der Eltern bitte ich, die beiliegende Änderungsmitteilung per Aushang oder Übergabe zur Kenntnis zu geben.

Die neue Satzung wird in Kürze auf der Internetseite des Kreises Pinneberg zur Verfügung gestellt. Bitte leiten Sie Ihrem Träger die vorgenannten Informationen ebenfalls weiter.

Sollten Sie Fragen haben, setzen Sie sich gerne mit mir in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Mara Rose

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag 8.30-12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Anfahrt unter: www.kreis-pinneberg.de

Gläubiger-ID: DE64ZZZ00000166336
Sparkasse Südholstein
BLZ 230 510 30, Kto. 2101 251
IBAN: DE03230510300002101251
BIC NOLADE21SHO

Volksbank Pinneberg-Elmshorn
BLZ: 22191405, Kto. 42470000
IBAN: DE94221914050042470000
BIC: GENODEF1PIN

Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20, Kto. 9063 205
IBAN: DE87200100200009063205
BIC PBNKDEFFXXX

Änderungsmitteilung zur Ermäßigung von Elternbeiträgen für das Kindergartenjahr 2017/2018

Information über die Höhe der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen für das Kindergartenjahr 2017/2018 im Rahmen der Ermäßigung (Sozialstaffel) durch den Kreis Pinneberg

Die Satzung des Kreises Pinneberg über die Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen im Kreis Pinneberg regelt die Ermäßigung von Beiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (0 – 14 Jahre). Im Rahmen dieser Regelung werden Beiträge festgelegt, die als Höchstgrenze für Ermäßigungen durch den Kreis Pinneberg gelten. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Betreuung und Förderung von Schülerinnen und Schülern in Schulen außerhalb des Unterrichtes (z.B. Betreuungsschule, betreute Grundschule, offene Ganztagschule).

Für die Kindertageseinrichtung muss eine gültige Betriebserlaubnis von der Aufsicht für Kindertageseinrichtungen bestehen. Beim Besuch einer kindergartenähnlichen Einrichtung muss eine Mindestbetreuungszeit von 12 Stunden wöchentlich bestehen.

Die Träger von Kindertageseinrichtungen können sich an denen vom Kreis Pinneberg im Rahmen der Sozialstaffel festgelegten Beiträgen orientieren, entscheiden aber eigenverantwortlich über die Höhe der Elternbeiträge. Einige Gemeinden im Kreis Pinneberg bieten über die Sozialstaffel des Kreises hinaus eine zusätzliche Ermäßigung an. Näheres hierüber kann Ihnen Ihre Wohnortgemeinde mitteilen.

Geschwisterermäßigung (unabhängig vom Einkommen)

Werden mehrere beitragspflichtige Kinder einer Familie gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen im Kreis Pinneberg betreut, ermäßigt sich, nach der derzeitigen Regelung, unabhängig vom Einkommen der Teilnahmebeitrag bzw. die Gebühr oder der Kostenbeitrag in der Reihenfolge des Alters der Kinder

für das 2. Kind	um 50 %
für das 3. Kind und alle weiteren Kinder	um 100 %

Es ist keine gesonderte Antragstellung erforderlich. Werden Kinder in verschiedenen Einrichtungen betreut, muss ggf. ein Nachweis vorgelegt werden. Die Träger der Kindertageseinrichtungen setzen den Geschwisterbeitrag fest und rechnen mit dem Kreis Pinneberg die Ausfallbeträge direkt ab. Nähere Informationen zur Geschwisterermäßigung für eine Betreuung in Kindertagespflege erhalten Sie bei den Familienbildungsstätten, auf der Internetseite des Kreises Pinneberg und bei den zuständigen Mitarbeiter/innen des Kreises Pinneberg.

Ermäßigung nach Einkommen

Alle Eltern haben die Möglichkeit, einen Ermäßigungsantrag bei ihrer Wohnortgemeinde zu stellen. Voraussetzung ist, dass sich der Hauptwohnsitz und der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes im Kreis Pinneberg befindet und das Kind bei den/dem antragstellenden Eltern/Elternteil lebt. Die erforderlichen Formulare und Informationsmaterial halten die Kindertageseinrichtungen und die Wohnortgemeinden vor. Die Bewilligung einer Ermäßigung erfolgt frühestens ab Beginn des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist.

Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II, SGB XII oder Asylbewerberleistung werden **auf Antrag** beitragsfrei gestellt.

Für Kinder, die gemäß § 33 SGB VIII in Pflegefamilien leben, ist für jedes Pflegekind nur ein Beitrag in Höhe von 15,50 € zu zahlen. Pflegeeltern müssen die entsprechende Bescheinigung in der Kindertageseinrichtung vorlegen.

Für Kinder, die vom Schulbesuch befreit wurden und somit nicht schulpflichtig sind, ist grundsätzlich der Beitrag gemäß Richtlinie zu zahlen. Ein Antrag auf Ermäßigung kann gestellt werden.

Die Wohnortgemeinden nehmen die erforderlichen Einkommensberechnungen vor und erteilen die Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide. Unabhängig von der Zahl der Kinder sind insgesamt 60 % des errechneten Einkommensüberhanges als Beitrag einzusetzen. Leistungen von anderen Stellen sind ggf. vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Kindertageseinrichtung erhält eine Mitteilung über den maximal von den Eltern zu entrichtenden Beitrag und fertigt den Beitragsbescheid für die Eltern. Eine rückwirkende Bewilligung ist nicht möglich.

Zum Kindergartenjahr 2017/2018 erfolgt gemäß Satzung eine Anpassung der Beiträge. Ab 01.08.2017 gelten im Rahmen der Ermäßigung durch den Kreis Pinneberg (Sozialstaffel) folgende Höchstbeiträge:

Krippe (0 – 3 Jahre)		Kindergarten (3 – 6 Jahre) und Hort (6 – 14 Jahre)	
Betreuungszeit in Stunden	Beitrag in €	Betreuungszeit in Stunden	Beitrag in €
Ganztagsplatz *	450,00	Ganztagsplatz *	300,00
7,5	423,00	7,5	282,00
7	396,00	7	264,00
6,5	360,00	6,5	240,00
6	333,00	6	222,00
5,5	306,00	5,5	204,00
5	279,00	5	186,00
4,5	252,00	4,5	168,00
4	225,00	4	150,00
-	-	3,5	132,00
-	-	3	114,00
Aufschlag für Früh- oder Spätdienst (pro angefangene halbe Stunde)	27,00	Aufschlag für Früh- oder Spätdienst (pro angefangene halbe Stunde)	18,00

* Ein Ganztagsplatz ist ein Platz mit einer Regelöffnungszeit von 8 und mehr Stunden ohne Früh- oder Spätdienst.

Beitrag für Betreuung in kindergartenähnlichen Einrichtungen (ab 12 Std./Woche)

Beim Besuch einer kindergartenähnlichen Einrichtung muss eine Mindestbetreuungszeit von 12 Stunden wöchentlich bestehen. Der Stundensatz je Betreuungsstunde in kindergartenähnlichen Einrichtungen beträgt **6,50 €**. Das bedeutet für eine Gruppe mit einer Öffnungszeit von 12 Stunden pro Woche einen Monatsbeitrag von 78,00 € (12 Stunden x 6,50 €).

Beitrag für Hort mit unterschiedlichen Betreuungszeiten in der Schul- und Ferienzeit

Für Hortbetreuung, die während der Schul- und Ferienzeiten verschiedene Betreuungszeiten vorhält, wird ein gemittelter Hortbeitrag als Regelbeitrag festgesetzt. Früh- und Spätdienste sind neben dem Durchschnittsbeitrag zu entrichten. Bei der Berechnung wird von drei Monaten Ferienzeiten (Ganztagsbetreuung) und neun Monaten Schulzeit (jeweilige Teilzeitbetreuung) ausgegangen.

Kreis Pinneberg
Fachdienst Jugend und Bildung
Team Kindertagesbetreuung
Förderung von Kindertageseinrichtungen
Kurt-Wagener-Str. 7
25337 Elmshorn
.2017

Stand: 12.05

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0654/2017/HO/BV

Fachbereich: Bürgerservice und Ordnung	Datum: 11.05.2017
Bearbeiter: Julia Furchert	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Holm	13.07.2017	öffentlich

Kommunale Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs in Schleswig- Holstein (RAD.SH)

Sachverhalt:

Am 28.03.2017 wurde in Neumünster die Kommunale Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs in Schleswig-Holstein (RAD.SH) gegründet.

Folgende Kommunen sind bereits Mitglied: Stadt Kellinghusen, Landeshauptstadt Kiel, Stadt Mölln, Stadt Neumünster, Stadt Norderstedt, Stadt Niebüll, Stadt Preetz, Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR, Kreis Segeberg, Gemeinde Timmendorfer Strand.

Seit der Gründung haben Barsbüttel, Kaltenkirchen, Henstedt-Ulzburg und Leck ihren Beschluss zum Beitritt gefasst.

Offiziell startet RAD.SH im Rahmen der jährlich vom Land durchgeführten Fachtagung Radverkehr im Herbst 2017.

In der Anlage sind Informationen zu den Aufgaben von RAD.SH und den Vorteilen für die Mitgliedskommunen enthalten.

Damit die Gemeinde Mitglied werden kann, sind folgende Dinge erforderlich:

- Beschluss der Selbstverwaltungsgremien
- Benennung einer Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners
- Entrichtung der Beiträge
- Absicht zur Umsetzung einfacher Maßnahmen
- Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit

Stellungnahme der Verwaltung:

Es wird um Beratung und Beschlussfassung seitens des Gremiums gebeten.

Finanzierung:

Die Beiträge betragen für ordentliche Mitglieder bis 5.000 Einwohner 500,00 Euro im Jahr und für Mitglieder von 5.001 bis 10.000 Einwohnern 750,00 Euro jährlich.

Fördermittel durch Dritte:

-entfällt-

Beschlussvorschlag:

A: Die Gemeinde beschließt der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs in Schleswig-Holstein (RAD.SH) beizutreten.

B: Die Gemeinde beschließt der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs in Schleswig-Holstein (RAD.SH) nicht beizutreten.

Rißler

Anlagen:

Broschüre RAD.SH, Infobrief 1 – RAD.SH



Dr. Frank Nägele

Staatssekretär im Ministerium für
Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und
Technologie des Landes Schleswig-
Holstein

Radverkehr braucht Unterstützer und Strukturen

Radverkehr wird immer wichtiger – in der Freizeit, im Alltag, im Tourismus. Radverkehr als ein Grundpfeiler für nachhaltige Mobilität ist bei geringem Flächenbedarf leise, trägt zu einem munteren Stadtbild bei und leistet nicht zuletzt einen positiven Beitrag zur Gesundheit. Daher wollen viele Kommunen den Fahrradverkehr weiterentwickeln und attraktiver gestalten.

In vielen Bundesländern bestehen bereits Arbeitsgemeinschaften „Fahrradfreundlicher Verkehr“, um kommunale Lösungen in gegenseitiger Unterstützung und Zusammenarbeit zu erarbeiten. Positive wie negative Erfahrungen werden im professionellen Rahmen eines kommunalen Vereins bewertet und ausgetauscht.

Der Landtag hat daher Mittel bereitgestellt, um auch im echten Norden die Gründung einer solchen Arbeitsgemeinschaft für Gemeinden, Ämter und Kreise zu unterstützen.

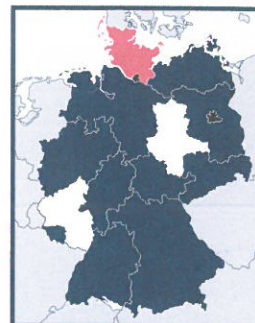
In einer kleinen, ehrenamtlichen Arbeitsgruppe wurden bereits erste Schritte vorbereitet. Dafür möchte ich mich an dieser Stelle herzlich bedanken.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg.

Ihr Frank Nägele

RÄD.SH – der Verein für Fuß- und Radverkehr

In der Mehrheit der Bundesländer gibt es bereits Arbeitsgemeinschaften fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise oder werden vorbereitet. In Anlehnung an deren Satzungen wurde ein Entwurf erstellt. In Schleswig-Holstein wird der Beitritt ohne große Hürden ermöglicht. Der Schwerpunkt der Tätigkeit ist auf die kommunale Praxis ausgerichtet.



Dazu gehören:

- Fortbildungsmaßnahmen
- Beratung von Mitgliedern
- Pflege und Vermittlung von Kontakten zu anderen Institutionen
- Mitgliederinformationen und Vernetzung der Akteure
- Durchführung jährlicher kommunaler Konferenzen
- eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit
- eine Geschäftsstelle unterstützt die Mitglieder, betreut die Gremien und präsentiert nach außen



Gründungsmitglied werden

TOP Ö 11

Erforderlich sind:

- Beschluss der Selbstverwaltungsgremien, Fuß- und Radverkehr fördern zu wollen
- Benennung einer/s AnsprechpartnerIn
- Entrichtung der Beiträge
- Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit



Die Mitgliedschaft steht offen für:

- kommunale Gebietskörperschaften
- Aufgabenträger kommunaler Gebietskörperschaften

Mitgliedsbeiträge - Vorschlag

Einwohner	Jahresbeitrag
0 - 5.000	500 €
5.001 - 10.000	750 €
10.001 - 20.000	1.000 €
20.001 - 50.000	2.000 €
50.001 - 100.000	3.000 €
ab 100.001	4.000 €
Fördermitglieder ohne Anspruch auf Leistungen (natürliche Personen)	ab 25 €
Fördermitglieder ohne Anspruch auf Leistungen (juristische Personen)	ab 100 €
Touristische Verbände	noch nicht festgelegt
Land Schleswig-Holstein	



Gute Gründe für die Mitgliedschaft

- Austausch von Informationen und Vernetzung von Kommunen untereinander
- Gemeinsame Materialien als Muster und Vorlagen für Bürgerinformationen, Beschlüsse, Faltblätter, Ausstellungen, Infotafeln, Aktionsideen etc.
- Gemeinsame Kampagnen und Öffentlichkeitsarbeit
- Unterstützung bei Veranstaltungen und Aktionen
- Fachveranstaltungen, Exkursionen und Fortbildung
- Vernetzung zur gemeinsamen Beauftragung von Planungs- und Bauleistungen
- Information über Fördermöglichkeiten; Hilfe bei Antragsstellungen
- Radverkehr in Alltag, Freizeit und Tourismus
- Verknüpfung des Fuß- und Radverkehrs mit dem Öffentlichen Verkehr
- Berücksichtigung des Fußverkehrs und der Nahmobilität
- Mitwirkung bei der Verbesserung der Förder- und Finanzierungsregelungen, enge Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden
- Schaffung eines größeren politischen Gewichts für den Fuß- und Radverkehr

Auszeichnung fußgänger- und fahrradfreundliche Kommunen

Fußgänger- und fahrradfreundliche Kommunen können sich auszeichnen lassen. Sie stellen sich Kriterien, deren Erreichung durch eine Kommission geprüft werden. Die Auszeichnung ist zeitlich befristet und kann verlängert werden. Zertifiziert werden ausschließlich Mitglieder der RAD.SH.



Interesse?

Bitte nehmen sie Kontakt mit uns auf.

AnsprechpartnerInnen:

Kirsten Kock, Verkehrsclub Deutschland, Landesverband Nord (VCD Nord)
info@RAD.SH | 0431/986 46-26



Carsten Massau, Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club (ADFC), Landesverband Schleswig-Holstein
info@RAD.SH | 0431/670 750 33



www.RAD.SH

Fotos: Edwin Süselbeck und Kirsten Kock
V.i.S.d.P.: Carsten Massau
4. Auflage September 2016

TOP Ö 11



RAD.SH

Kommunale Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs in Schleswig-Holstein



Zusammenarbeit mit touristischen Organisationen

Am 17.11.2015 fand ein Gespräch mit Kerstin Schneider (Tourismusreferat im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie), Arne Loeper (Referat VII 4110 im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie) und Herrn Prüß (Geschäftsführer der Schleswig-Holstein Binnenland Tourismus e.V. (SHBT)) statt. Zusätzlich wurde die RAD.SH am 8.6.2016 im Rahmen der touristischen RAD AG im Wirtschaftsministerium unter Leitung von Frau Schneider vor 18 Touristikern präsentiert.

In beiden Gesprächen wurde klar, dass touristische Organisationen an weiteren Verbesserungen der Radverkehrsbedingungen interessiert sind. Handelnde Akteure sind aber Land und Kommunen.

Vorstellung auf den Fachtagungen Radverkehr 2015 und 2016

Am 24.9.2015 haben wir (ADFC/VCD) das erste Mal die RAD.SH mit einem Vortrag öffentlich vorgestellt, und zwar auf der Fachtagung Radverkehr in Tönning mit insgesamt 62 Teilnehmern.

Am 13.10.2016 stellten wir die RAD.SH ein zweites Mal auf der Fachtagung Radverkehr vor, diesmal in Kiel mit insgesamt 50 Teilnehmern. Zusätzlich berichtete Frau Fuchs aus der Geschäftsstelle der AGFS aus Nordrhein-Westfalen, der ältesten dieser Arbeitsgemeinschaften, über die vielen Vorteile eines solchen Vereins.



Fachtagung Radverkehr am 13.10.2016 in Kiel

Durchführung von Workshops für interessierte Kommunen

Es wurden drei Workshops für interessierte Kommunen durchgeführt, und zwar am 2.12.2015 in Neumünster, am 8.3.2016 in Norderstedt und am 23.5.2016 in Preetz. Die Veranstaltungen dauerten etwa 2 Stunden.



1. Workshop am 2.12.2015 in Neumünster

RAD.SH
Kommunale Arbeitsgemeinschaft
zur Radverkehrsförderung
in Schleswig-Holstein

- Gemeinsam den Radverkehr stärken
- Alltags-, Freizeit- und touristischer Radverkehr
- Zertifikat „Fahrradfreundliche Kommune“
- Zusammenschluss von Städten, Gemeinden, Ämtern und Kreisen



www.RAD.SH
info@RAD.SH

Einladungen zu einem der drei Workshops gingen an

- Kreis Bad Segeberg
- Stadt Bargteheide
- Stadt Eckernförde
- Stadt Elmshorn
- Stadt Eutin (Mobilitätsbeirat)
- Stadt Geesthacht
- Stadt Glückstadt
- Stadt Heide
- Stadt Flensburg
- Stadt Itzehoe
- Stadt Kellinghusen
- Landeshauptstadt Kiel
- Stadt Lübeck
- NAH.SH
- Stadt Neumünster
- Stadt Norderstedt
- Kreis Nordfriesland
- Stadt Pinneberg
- Stadt Plön
- Stadt Preetz
- Amt Preetz Land
- Stadt Ratzeburg
- Stadt Rendsburg
- Stadt Schenefeld
- Stadt Schleswig (ADFC)
- Verkehrsministerium
- Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR

TOP Ö 11

Eine Mitgliedschaft prüfen

- Stadt Elmshorn
- Stadt Flensburg
- Stadt Geesthacht
- Stadt Glückstadt
- Stadt Itzehoe
- Stadt Norderstedt
- Stadt Pinneberg
- Kreis Segeberg
- KielRegion

Die Gründung beschlossen haben

- Landeshauptstadt Kiel
- Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR
- Gemeinde Timmendorfer Strand
- Stadt Neumünster
- Stadt Preetz
- Stadt Mölln

Vorstellung bei der Stadt Rendsburg und der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR

Am 25.2.16 erfolgte eine Vorstellung der RAD.SH im Umweltausschuss der Stadt Rendsburg. Dort beschloss man, dass statt der Stadt Rendsburg doch besser die Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR eine Mitgliedschaft prüfen soll. Daraufhin stellten wir am 20.4.16 in Jevenstedt dem Vorstand und am 25.5.16 in Rendsburg dem Vorstand und dem Verwaltungsrat das Konzept vor. Direkt im Anschluss wurde beschlossen, die RAD.SH mitzugründen.

Satzung - Entwurf

Es wurde ein Satzungsentwurf entwickelt, der insbesondere zusätzlich zur Fahrradfreundlichkeit den Aspekt der Fußgängerfreundlichkeit und der Nahmobilität verdeutlicht. Der Satzungsentwurf sieht einen niedrigschwelligen Beitritt vor und die Vergabe eines Zertifikates „fußgänger- und fahrradfreundliche Stadt“.

Mitgliedsbeiträge - Vorschlag

Es wurden Vorschläge für Mitgliedsbeiträge erarbeitet (s. Tabelle).

Weiteres Vorgehen

Aus sechs Kommunen liegen mittlerweile Beschlüsse vor, RAD.SH gründen zu wollen bzw. aus einer Kommune, Mitglied zu werden. Weitere Kommunen und ein Kreis haben ihr Interesse signalisiert, mitzugründen.

Im Herbst 2016 werden die 130 bisher nicht angesprochenen Städte, Ämter und Kreise sowie alle bereits Informierten über den aktuellen Stand der RAD.SH informiert.

Sobald mindestens 8 Gründungskommunen bereit stehen, kann die Gründung konkret vorbereitet werden. Dazu muss ein Satzungsentwurf und eine Organigramm erstellt werden. Anschließend müssten mehrere Vorbereitungsversammlungen durchgeführt werden, um sich final auf die Satzung zu einigen, mögliche Vorstandsmitglieder zu finden, den Geschäftssitz festzulegen und die Stellenausschreibung für die Geschäftsführung vorzubereiten. Nach Einigung auf eine Satzung wird diese noch einmal abschließend juristisch geprüft.

Gründung und offizieller Start 2017

Im Frühsommer 2017 könnte die Gründungsversammlung stattfinden. Nach erfolgter Eintragung ins Vereinsregister entscheidet die RAD.SH e.V. als juristische Person, ob sie bis zur Funktionsfähigkeit der Geschäftsstelle auf weitere externe Unterstützung von Seiten des VCD und ADFC zurückgreifen will.

Der offizielle Start der RAD.SH könnte dann auf der nächsten Fachtagung Radverkehr im Herbst 2017 stattfinden.

Einwohner	Jahresbeitrag
0 - 5.000	500 €
5.001 - 10.000	750 €
10.001 - 20.000	1.000 €
20.001 - 50.000	2.000 €
50.001 - 100.000	3.000 €
ab 100.001	4.000 €
Fördermitglieder ohne Anspruch auf Leistungen (natürliche Personen)	ab 25 €
Fördermitglieder ohne Anspruch auf Leistungen (juristische Personen)	ab 100 €
Touristische Verbände	noch kein Vorschlag
Land Schleswig-Holstein	

Seminar 29.5. - 2.6.2017 in Malente

Für den 29. bis 2.6.2016 ist das Seminar „Mobilität, Urbanität, Lebensqualität: Vom autogerechten Land zu neuen Konzepten qualitativer Mobilität“ in der Gustav-Heinemann-Bildungsstätte in Malente geplant, in dem es die beiden ersten Tage nur um die RAD.SH geht (<http://www.heinemann-bildungsstaette.de/59.html>).

AnsprechpartnerInnen:

Kirsten Kock, Verkehrsclub Deutschland, Landesverband Nord (VCD Nord)
info@RAD.SH | 0431/986 46-26

Carsten Massau, Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club (ADFC), Landesverband Schleswig-Holstein
info@RAD.SH | 0431/670 750 33

www.RAD.SH

Fotos: Alexander Grunwald-Gräf und Annika Jongeling
V.i.S.d.P.: Carsten Massau
2. Auflage November 2016

Infobrief 1 - RAD.SH TOP Ö 11

Auf der Basis der Ergebnisse einer Vorbereitungsgruppe zum Thema fahrradfreundliche Kommunen hatte das Wirtschafts- und Verkehrsministerium 2015 70.000 € für Maßnahmen bereitgestellt, um in Schleswig-Holstein, ähnlich wie in 10 anderen Flächenländern in Deutschland, die Gründung eines Vereins „fahrradfreundlicher Kommunen“ voran zu treiben. Nach ersten vorbereitenden Arbeiten wurden der ADFC und VCD mit der Akquise von Kommunen und der Gründung beauftragt. Akteure sind: Carsten Massau (ADFC), Kirsten Kock (VCD) sowie ehrenamtlich Edwin Süselbeck (ADFC) und Heinz-Hermann Ingwersen (VCD).

Zusammenfassung der bisherigen Aktivitäten der Vorbereitungsgruppe und der Projektarbeit:

- Satzungsentwurf und Vorschlag für eine Beschlussvorlage,
- Infomaterial (Faltblatt, Roll-Up, Infobrief 1),
- Internetseite angelegt: www.RAD.SH,
- 39 Kommunen angesprochen,
- 5 Multiplikatoren Gespräche durchgeführt,
- 3 regionale Workshops durchgeführt,
- 3 lokale Vorträge gehalten,
- 2 Vorstellungen auf den Fachtagungen Radverkehr 2015 und 2016.

Domain, Internetseite und E-Mail-Adressen

Es wurden folgende Domains gesichert:
www.rad.sh, www.rad-sh.de, www.sh-rad.de
Es wurde eine Internetseite eingerichtet: www.rad.sh (s. Bild)

Es wurden E-Mail-Adressen nach dem Muster Vorname.Nachname@RAD.SH eingerichtet.

Akquise von Kommunen

Es wurden insgesamt über 55 Verwaltungsmitarbeiter oder Kommunalpolitiker in 39 Kommunen persönlich angesprochen. Wir haben uns gezielt an Kommunen gewandt, bei denen uns gewisse Aktivitäten in der Radverkehrsförderung (z.B. Radverkehrskonzept, Radverkehrsbeauftragte, STADT-RADELN, Bike & Ride-Anlagen) bekannt waren und wir uns eine größere Chance auf Gründungsbeiratschaft erhofften.



Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0658/2017/HO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 18.05.2017
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	29.06.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	13.07.2017	öffentlich

Erlass einer Satzung für Sondervermögen der Gemeinde für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr

Sachverhalt:

Mit der Ergänzung des Brandschutzgesetzes (BrSchG) um die § 2 a und 2 b wurden für Kameradschaftskassen der Gemeindefeuerwehren und Ortsfeuerwehren gesetzliche Regelungen geschaffen. Danach können die Gemeinden durch Satzung Sondervermögen für die Kameradschaftspflege bilden. Bereits bestehende Kameradschaftskassen werden als Sondervermögen weitergeführt.

Das Gesetz verpflichtet den Wehrvorstand, für jedes Sondervermögen einen Einnahme- und Ausgabeplan aufzustellen, der alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Sondervermögens voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Darüber hinaus ist eine Sonderkasse einzurichten und eine Sonderrechnung zu führen.

Der Einnahme- und Ausgabeplan ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen und tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft. Lehnt die Gemeindevertretung die Zustimmung zur Einnahme- und Ausgabeplanung der Wehr ab, ist diese gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen.

Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vom Wehrvorstand aufzustellen. Nach Beschlussfassung über die Einnahme- und Ausgaberechnung durch die Mitgliederversammlung ist diese der Gemeindevertretung vorzulegen.

Gemäß § 2 a BrSchG ist Näheres über den Inhalt und die Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans, über die Führung und Beaufsichtigung der Sonderkasse und über die Führung der Sonderrechnung durch Satzung zu regeln.

In § 2 b BrSchG sind Zuwendungen an die Feuerwehr geregelt. Dabei obliegen die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung ausschließlich der Wehrführung und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. Wertgrenzen über die Annahme von Zuwendungen an die Kameradschaftskasse sind in der Satzung zu regeln.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach dem Brandschutzgesetz sind die Gemeinden verpflichtet, Inhalt und Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans, Führung und Beaufsichtigung der Sonderkasse und die Führung der Sonderrechnung satzungsrechtlich zu regeln. Dieser Sitzungsvorlage liegt der Entwurf einer Satzung für Sondervermögen der Gemeinde für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr bei, die der Mustersatzung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein entspricht. Abweichungen von der Mustersatzung wären dem Innenministerium zur Zustimmung vorzulegen. Verwaltungsseitig wird daher geraten, die Satzung entsprechend der Mustersatzung zu beschließen.

Die Mustersatzung sieht Wertgrenzen für Zuwendungen an die Kameradschaftskassen (§ 3), bei der Deckungsfähigkeit und über- und außerplanmäßigen Ausgaben (§ 7) und für die Kassenführung (§ 9) vor, die individuell festzulegen sind. Seitens der Wehrführung sind hierzu Wünsche geäußert worden, die in den Satzungsentwurf eingearbeitet worden sind.

Finanzierung:

Bei der Kameradschaftskasse der Feuerwehr handelt es sich um Sondervermögen der Gemeinde. Das Sondervermögen wird zukünftig in entsprechenden Übersichten im Haushaltsplan der Gemeinde aufzuführen sein.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Satzung für Sondervermögen der Gemeinde für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr gemäß vorliegendem Entwurf zu beschließen.

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung für Sondervermögen der Gemeinde für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr gemäß vorliegendem Entwurf.

Walter Reißler
Bürgermeister

Anlagen:

Entwurf einer Satzung für Sondervermögen der Gemeinde für die Kameradschafts-
pflege der Freiwilligen Feuerwehr

Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Holm**für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Holm**

Aufgrund des § 2 a des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, beide in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13. Juli 2017 folgende Satzung der Gemeinde für das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Holm erlassen:

§ 1 Kameradschaftskasse

In der Freiwilligen Feuerwehr besteht zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse, die von der Kassenführung entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung geführt wird.

§ 2 Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung

Die Einnahmen der Kameradschaftskasse bestehen aus Zuwendungen der Gemeinde sowie Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen (§ 2 b des Brandschutzgesetzes), im Übrigen aus Einnahmen aus der Durchführung von Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie sonstigen Einnahmen und Beiträgen der fördernden Mitglieder.

§ 3 Zuwendungen an die Kameradschaftskasse

Über die Annahme einer Zuwendung an die Kameradschaftskasse entscheidet bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 5.000,-- EUR der Wehrvorstand. Dieser kann die Entscheidung bis zu einem von ihm zu bestimmenden Betrag auf die Wehrführung übertragen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 2 b des Brandschutzgesetzes in Verbindung mit der Hauptsatzung.

§ 4 Einnahme- und Ausgabeplan

(1) Der Einnahme- und Ausgabeplan enthält den voraussichtlichen Bestand der Rücklage zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgabe der Kameradschaftskasse voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse.

(2) Für die Abteilungen können Teilpläne aufgestellt werden. Der Absatz 1 gilt für die Teilpläne entsprechend. Die Teilpläne sind in einer Gesamtplanung der Freiwilligen Feuerwehr zusammenzufassen.

(3) Der vom Wehrvorstand aufgestellte Einnahme- und Ausgabeplan wird von der Mitgliederversammlung beschlossen; er tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft. Eine Ablehnung ist gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen.

§ 5 Nachtragsplan

Der Einnahme- und Ausgabeplan kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragsplan geändert werden. Für den Nachtragsplan gelten die Vorschriften für den Einnahme- und Ausgabeplan entsprechend.

§ 6 Verpflichtungsermächtigungen, vorläufige Haushaltsführung

(1) Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben aus laufenden Verträgen in künftigen Jahren dürfen im Ausnahmefall eingegangen werden. Verpflichtungen zur Leistung für Ausgaben für Vermögensgegenstände in künftigen Jahren dürfen nicht eingegangen werden.

(2) Ist die Einnahme- und Ausgabeplanung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten, so dürfen Ausgaben geleistet werden, für die eine rechtliche Verpflichtung nach Absatz 1 besteht oder die für die Durchführung von wiederkehrenden Veranstaltungen unaufschiebbar sind. Bei Ausgaben nach Satz 1 dürfen die Ansätze der Einnahme- und Ausgabeplanung des Vorjahres nicht überschritten werden.

§ 7 Deckungsfähigkeit, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Ausgaben können im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden.

(2) Mehreinnahmen bis zur Wertgrenze nach § 3 können für Mehrausgaben verwendet werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht.

(3) Zweckgebundene Mehreinnahmen dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden; § 3 bleibt unberührt.

(4) Mehrausgaben entsprechend Absatz 2 und 3 sind keine überplanmäßigen Ausgaben.

(5) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

(6) Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur geleistet werden, wenn die Gemeindevertretung zugestimmt hat.

(7) Über die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben bestimmt die Wehrführung. Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben beträgt 3.000,-- EUR.

§ 8 Erwerb und Veräußerung von Vermögen

- (1) Durch die Kameradschaftskasse sollen Vermögensgegenstände grundsätzlich nur zur Kameradschaftspflege oder solche, die für das Durchführen von Feuerwehrveranstaltungen erforderlich sind, erworben werden.
- (2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.
- (3) Die Vermögensgegenstände sind, soweit für deren Anschaffung und Herstellung Ausgaben in Höhe von mindestens 500,-- EUR je Vermögensgegenstand entstanden sind, in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung der Aufgaben auf absehbare Zeit nicht gebraucht werden, dürfen veräußert werden. Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt dies entsprechend.

§ 9 Kassenführung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr führt die Kameradschaftskasse eigenständig und eigenverantwortlich. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Über die Verwendung der im Einnahme- und Ausgabeplan veranschlagten Ausgaben bis zu einer Höhe von 500,-- EUR entscheidet die Wehrführung; im Übrigen ist der Wehrvorstand ermächtigt, über die Verwendung der Mittel im Rahmen des Einnahme- und Ausgabeplans zu entscheiden.
- (3) Die Kassenverwaltung hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Einnahme- und Ausgabeplans zu verbuchen. Zahlungen darf sie nur aufgrund von Entscheidungen nach Absatz 2 und Vorlage von schriftlichen Belegen annehmen und leisten. Unbare Zahlungsvorgänge sind von der Kassenverwaltung über ein gemeindliches Girokonto der Freiwilligen Feuerwehr abzuwickeln.
- (4) Die Kassenverwaltung führt fristgerecht Aufzeichnungen, in denen, zeitlich gegliedert, sämtliche Ausgaben und Einnahmen der Kameradschaftskasse sowie deren Art bzw. Zweck, die Höhe und der aktuelle Kassenstand kumulativ erfasst sind. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben bzw. Zu- oder Abgänge der Kameradschaftskasse sind durch Rechnungen, Quittungen oder ähnliche Nachweise zu belegen.
- (5) Die Kassenverwaltung führt das Bestandsverzeichnis nach § 8 Absatz 3 dieser Satzung des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege.

§ 10 Einnahme- und Ausgaberechnung

- (1) Die Einnahme- und Ausgaberechnung (Gesamtrechnung) ist das Ergebnis der Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans einschließlich des Bestandsverzeichnisses. Überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben sowie Mehrausgaben sind zu erläutern. Die Darstellung der Einnahme- und Ausgaberechnung erfolgt entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse sowie des Musters eines Bestandsverzeichnisses für das Sondervermögen Kameradschaftskasse. Teilpläne der Abteilungen sind Bestandteil der Einnahme- und Ausgaberechnung.
- (2) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.
- (3) Die Kameradschaftskasse ist jährlich durch zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für das laufende Kalenderjahr gewählt werden. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer dürfen nicht zum Wehrvorstand gehören. Die Prüfungsrechte nach § 116 der Gemeindeordnung sowie nach Kommunalprüfungsgesetz bleiben unberührt.
- (4) Über die vom Wehrvorstand vorzulegende Einnahme- und Ausgaberechnung beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag der Kassenprüferinnen oder der Kassenprüfer.
- (5) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist der Gemeindevertretung vorzulegen.

§ 11 Aufbewahrung von Unterlagen

Für die Aufbewahrung von Unterlagen sowie die Aufbewahrungsfristen gilt § 57 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik) entsprechend. Die Aufbewahrung erfolgt bei der Gemeinde.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bei Abweichungen von der Mustersatzung:

~~Den Abweichungen von der Mustersatzung in den §§ hat das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein nach § 42 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz — BrSchG), in der gültigen Fassung, mit Erlass vom zugestimmt.~~

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0666/2017/HO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 09.06.2017
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	29.06.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	13.07.2017	öffentlich

Zuschussantrag des TSV Holm für den Ausbau des Kombinationsplatzes zu einem Baseballplatz

Sachverhalt:

Der TSV Holm beabsichtigt den Ausbau des vorhandenen Kombinationsplatzes zu einem Baseballplatz, der den offiziellen Richtlinien des DBV (Deutscher Baseball Verband) für den Ligaspielbetrieb in den Landes- und Bundesligen entspricht. Der Kombinationsplatz entspricht in seinen Abmessungen derzeit nicht dem Regelwerk des DBV und soll aus diesem Grund erweitert werden.

Das Investitionsvolumen für das Projekt Ausbau des Kombinationsplatzes zu einem Baseballplatz liegt gemäß Kostenermittlung des Vereins bei rd. 371.500 €. Die förderungsfähigen Kosten belaufen sich auf rd. 360.500 €.

Die Finanzierung wurde in einem Finanzierungsmodell des TSV Holm mit 167.300 € Eigenmitteln des Vereins, mit 60.000 € Förderung des Landes Schleswig-Holstein, mit 54.075 € als Zuschuss des Kreises Pinneberg und schließlich mit 90.125 € als Zuschuss der Gemeinde angegeben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Investitionsförderung des Landes Schleswig-Holstein für den Neubau, den Umbau und die Sanierung von Sportstätten sowie für den Ankauf bestimmter langlebiger Sportgeräte hat das Land dem Landessportverband (LSV) übertragen. Antragsberechtigt sind nur gemeinnützige Mitgliedsvereine und -verbände des LSV. Die Richtlinien über die Förderung des LSV sind dieser Sitzungsvorlage als Anlage 1 beigelegt. Aus Punkt 2.4. sowie 5.3. der Richtlinien ist zu entnehmen, dass für Investitionen in Sportstätten eine Zuwendung in Höhe von 20 %, max. 60.000 € möglich ist. Die weiteren Vorgaben sind den Richtlinien zu entnehmen.

Der Kreis Pinneberg hat - wie das Land - eine Sportförderungsrichtlinie (Anlage 2) und bezuschusst den Neubau und Umbau sowie die Erweiterung und Sanierung von Sportanlagen und Gemeinschaftseinrichtungen von gemeinnützigen Sportvereinen. Der Finanzierungsanteil des Kreises ist im Antrag des TSV mit insgesamt 10 %

(Grundförderung) zuzüglich 5 % (Jugendförderung) dargestellt und beruht auf den bisher gültigen Sportförderrichtlinien des Kreises Pinneberg, die als Anlage 2 beige-fügt sind.

Zwischenzeitlich hat der Kreistag die Richtlinie dahingehend geändert, dass die Zu-wendungshöhe nicht mehr von der Finanzkraft der Gemeinde abhängig gemacht wird. Die beigegefügte Fassung enthält diese erst kürzlich beschlossenen Änderungen noch nicht.

Die Höhe des Zuschusses beträgt nach der Änderung der Kreisrichtlinien nun gene-rell 15 % der förderungsfähigen Kosten. Vereine mit einem Anteil von über 20 % an jugendlichen Mitgliedern, werden mit zusätzlich 5 % (Jugendförderung) gefördert.

Davon ausgehend, dass der Sportverein den zusätzlichen Zuschuss für einen hohen Anteil jugendlicher Mitglieder erhält, ergibt sich somit ein Gesamtfinanzierungsanteil des Kreises von 20 % der förderungsfähigen Kosten.

Der Zuschuss des Kreises Pinneberg beträgt damit dann voraussichtlich 72.100 €, statt zunächst angenommen 54.075 €.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Gemeinde einen gleich hohen Zu-schuss wie der Kreis übernimmt.

Der Finanzierungsanteil der Gemeinde war zunächst mit insgesamt 25 % der förde-rungsfähigen Kosten (90.125 €) dargestellt. Aufgrund der geänderten Förderrichtli-nien vermindert sich der Finanzierungsanteil der Gemeinde auf 20 % und beträgt somit 72.100 €.

Für den TSV Holm verbleibt ein Eigenanteil von mindestens 167.300 €.

Unterm Strich bleibt das Gesamtfördervolumen unverändert und lediglich die Förder-quoten zwischen Kreis und Gemeinde verschieben sich.

Finanzierung:

Der gemeindliche Zuschuss in Höhe von 72.100 € ist im Haushalt des Jahres 2018 darzustellen. Zwecks Finanzierung des gemeindlichen Zuschussanteils bietet sich die Aufnahme eines Darlehens an.

Gemäß den Förderrichtlinien muss die zu fördernde Maßnahme mindestens 25 Jah-re für den vorgesehenen Zweck vom Zuschussempfänger genutzt werden. Da das Grundstück im Eigentum der Gemeinde Holm verbleibt, bedarf es für die Dauer der Zweckbindung eines vertraglich gesicherten Nutzungsrechtes für den TSV Holm.

Im Rahmen des zu vereinbarenden Nutzungsvertrages ist für die, der Gemeinde Holm entstehenden zusätzlichen Aufwendungen, ein vom TSV Holm zu entrichten-des jährliches Nutzungsentgelt zu vereinbaren.

Fördermittel durch Dritte:

Die Verteilung der Fördermittel und Finanzierung der Gesamtinvestition stellt sich aufgrund der aktuellen Förderrichtlinien wie folgt dar:

Landessportverband	20% (max. 60.000 €)		60.000 €
Kreis Pinneberg	15% Grundförderung	54.075 €	} 72.100 €
	5 % Jugendförderung	18.025 €	
Gemeinde Holm	15% Grundförderung	54.075 €	} 72.100 €
	5 % Jugendförderung	18.025 €	

TSV Holm	Eigenanteil der förderfähigen Kosten	=	<u>156.300 €</u>
förderfähige Summe			<u>360.500 €</u>
TSV Holm	nicht förderfähiger Anteil		<u>11.000 €</u>
Gesamtinvestitionsvolumen		=	<u>371.500 €</u>

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt, / Die Gemeindevertretung beschließt, dem TSV Holm, für den auf Kosten des TSV Holm erfolgenden Ausbau des vorhandenen Kombinationsplatzes zu einem Baseballplatz, einen gemeindlichen Zuschuss in Höhe von 20 % der förderungsfähigen Kosten zu gewähren. Auf der Grundlage der ermittelten voraussichtlichen förderfähigen Kosten von rd. 360.500 € beläuft sich der gemeindliche Zuschuss auf rd. 72.100 €.

Der Investitionszuschuss ist im Haushalt 2018 einzuplanen und durch entsprechende Darlehensaufnahme zu finanzieren.

Da das Grundstück und die Sportstätte im Eigentum der Gemeinde Holm verbleibt, wird dem TSV Holm für die Dauer der 25-jährigen Zweckbindung gemäß Förderrichtlinien ein vertraglich gesichertes Nutzungsrecht gewährt.

Im Rahmen des noch zu erweiternden Nutzungsvertrages ist für die, der Gemeinde Holm entstehenden zusätzlichen Aufwendungen, ein vom TSV Holm zu entrichtendes jährliches Nutzungsentgelt zu vereinbaren.

Rißler

Anlagen:

Antrag des TSV Holm

Richtlinie über die Förderung des Landessportverbandes SH

Sportförderungsrichtlinie des Kreises Pinneberg (bisherige Fassung)

RICHTLINIE

**zur Förderung von Sportanlagen
und Gemeinschaftseinrichtungen der Sportvereine****- Sportförderungsrichtlinie -**

§ 1

Förderungsgrundsätze

- (1) Der Kreis Pinneberg gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse an gemeinnützige Sportvereine für den Neubau und Umbau sowie die Erweiterung und Sanierung von Sportanlagen und Gemeinschaftseinrichtungen, soweit die förderungsfähigen Kosten mehr als 10.000 Euro betragen.
- (2) Nicht bezuschusst werden
 - a) Kostengruppen 100 und 200 der DIN 276,
 - b) Grundstückseinfriedigungen,
 - c) Parkplätze,
 - d) Zufahrten zu Sportanlagen,
 - e) Zuschaueranlagen,
 - f) Bepflanzungen,
 - g) Richtfeste,
 - h) Bereiche, die dem Begriff des „wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs“ im Sinne der Abgabenordnung zuzuordnen sind,
 - i) Aufwendungen, die infolge unterlassener baulicher Unterhaltung entstanden sind.

§ 2

Antragstellung

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind bis zum 01.08. eines Jahres für das folgende Kalenderjahr beim Kreis Pinneberg - Fachdienst Schule, Kultur und Sport - auf den entsprechenden Formularen zu stellen. Den Anträgen sind alle für die Prüfung und Kostenermittlung bzw. -festsetzung notwendige Unterlagen beizufügen. Sofern der gesetzte Termin nicht eingehalten wird, ist eine Förderung im Folgejahr ausgeschlossen.

§ 3

Förderungsvoraussetzungen

- (1) Der Bedarf und die Dringlichkeit für die Förderung einer Maßnahme müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung gegeben sein.
- (2) Die Dringlichkeit wird jährlich im Rahmen einer Prioritätenliste durch den Ausschuss für Schule, Kultur und Sport festgelegt.
- (3) Die zu fördernde Maßnahme muss mindestens 25 Jahre für den vorgesehenen Zweck vom Zuschussempfänger genutzt werden. Der Nachweis über die zweckentsprechende Nutzung erfolgt durch Eigen

tumsnachweis oder sonstige dingliche Rechte am Grundstück. Sofern der Zuwendungsempfänger nicht Eigentümer des Grundstücks/der Sportstätte ist, bedarf es für die Dauer der Zweckbindung eines vertraglich gesicherten Nutzungsrechtes.

- (4) Die gesicherte Gesamtfinanzierung des Vorhabens ist Voraussetzung für die Bewilligung eines Kreiszuschusses. Dabei müssen Antragsteller mindestens 20 % der förderungsfähigen Kosten durch Eigenkapital/Eigenleistungen aufbringen. Das Fremdkapital über den Kapitalmarkt soll 50 % der förderungsfähigen Kosten nicht überschreiten.
- (5) Vor der Bewilligung eines Zuschusses kann mit einem Vorhaben begonnen werden, wenn die vollständigen Antragsunterlagen beim Fachdienst Schule, Kultur und Sport des Kreises vorliegen, die förderungsfähigen Kosten nach § 4 ermittelt bzw. festgesetzt und gegebenenfalls erforderliche Vergabezustimmungen erteilt wurden. Ein Rechtsanspruch auf eine spätere Bewilligung besteht damit jedoch nicht.

§ 4

Festsetzung/Ermittlung der förderungsfähigen Kosten

- (1) Baumaßnahmen gem. § 1 Abs. 1 mit einem Bauvolumen von mehr als 25.000 € brutto, müssen einer baufachlichen Prüfung unterzogen werden. Hierbei sind auch die förderungsfähigen Kosten festzusetzen. Diese baufachliche Prüfung erfolgt durch die Aufsicht baulicher Fördermaßnahmen der Kreisverwaltung Pinneberg als ZBau-Behörde.
- (2) Die Kosten von Baumaßnahmen gem. § 1 Abs. 1 mit einem Bauvolumen unter 25.000 € brutto werden unter Vorlage von Angeboten vom FD Schule, Kultur und Sport ermittelt und hinsichtlich der rechnerischen Richtigkeit überprüft.
- (3) Zusätzliche Kosten für Maßnahmen des Umweltschutzes sind anzuerkennen.
- (4) Eigenleistungen werden in der vom Landessportverband festgesetzten Höhe anerkannt.
- (5) Eine Erhöhung der förderungsfähigen Kosten nach Bewilligung des Zuschusses ist ausgeschlossen.

§ 5

Art und Höhe des Zuschusses

- (1) Die Zuschüsse werden im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung bewilligt. Sie sind bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.
- (2) Die Höhe des Kreiszuschusses richtet sich nach der vom Kreis festgestellten Finanzkraft der Gemeinde/Stadt und beträgt in der Zuschussgruppe
A = 10 %
B = 15 %
der förderungsfähigen Kosten.

Die Zuschussgruppen werden aus der jährlich vom Referat Zentrale Steuerungsunterstützung und Innerer Service ermittelten „Übersicht über die Finanzdaten der Städte und Gemeinden im Kreis Pinneberg“ festgesetzt. Zuschussgruppe A erfasst die Gruppen 1 und 2, B die Gruppen 3 und 4. Für

die Einstufung in die Zuschussgruppe gilt das Jahr der Antragstellung.

- (3) Der Zuschuss nach Abs. 2 wird nur gewährt, wenn die Zuschüsse von Gemeinde/Stadt und Kreis zusammen mindestens 30 % der förderungsfähigen Kosten betragen.
- (4) Vereine mit einem Anteil von über 30 % an jugendlichen Mitgliedern bis 18 Jahre werden mit zusätzlich 5 % gefördert. Junge Menschen bis zum 26. Lebensjahr, soweit sie durch ihren Status (z.B. Schüler, Studenten, Arbeitslose) einen entsprechend verminderten Beitrag zahlen, sind wie Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr zu behandeln. Stichtag ist der 01.01. des Jahres der Antragstellung.
- (5) Die Zusatzförderung nach Abs. 4 wird nur gewährt, wenn die Zuschüsse nach den Absätzen 2 und 4 von Gemeinde/Stadt und Kreis zusammen mindestens 40 % der förderungsfähigen Kosten betragen.
- (6) Der Höchstförderbetrag pro Investitionsmaßnahme eines Antragstellers wird auf 700.000 € festgesetzt. Der Zuschuss ist auf volle 100 Euro zu runden.

§ 6

Rücknahme der Bewilligung

Die Bewilligung ist zurückzunehmen, wenn mit der Maßnahme nicht innerhalb von 12 Monaten nach Zustellung des Bewilligungsbescheides begonnen worden ist.

§ 7

Auszahlungen

Bewilligte Kreiszuschüsse werden entsprechend dem Baufortschritt des Vorhabens ausgezahlt. Unabhängig davon werden bis zur endgültigen Prüfung des Verwendungsnachweises in der Regel 10 % des Zuschusses einbehalten.

§ 8

Zweckbestimmte Verwendung

- (1) Bewilligte Kreiszuschüsse sind grundsätzlich für den genannten Zweck zu verwenden. Eine Änderung der Zweckbestimmung bzw. ein Eigentums- und Besitzwechsel ist nur mit Zustimmung des Kreises möglich.
- (2) Innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung der Anlage ist über die zweckbestimmte Verwendung des Kreiszuschusses ein Nachweis der entstandenen Gesamtkosten in der vom Kreis vorgeschriebenen Form vorzulegen.

§ 9

Rückzahlungsbestimmungen

- (1) Der bewilligte Kreiszuschuss ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn
 - a) eine mit der Bewilligung verbundene Auflage nicht eingehalten wird,
 - b) die zugrunde gelegten förderungsfähigen Kosten unterschritten werden,
 - c) die Zweckbestimmung nach der Bewilligung ohne Zustimmung des Kreises geändert wird.
 - d) der Antragsteller den Betrieb der geförderten Einrichtung aufgibt und dieser nicht entsprechend der

bisherigen Zweckbestimmung von anderen Sportvereinen fortgeführt wird.

- (2) Der bewilligte Kreiszuschuss kann zurückgefordert werden wenn,
- a) der Antrag mit unrichtigen oder unvollständigen Angaben begründet worden ist,
 - b) der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder rechtzeitig vorgelegt wird,
 - c) ein Eigentums- oder Besitzwechsel ohne Zustimmung des Kreises erfolgt ist.

§ 10

Zuständigkeit

Für die Bewilligung von Zuschüssen und Entscheidungen im Rahmen dieser Richtlinie ist der Landrat zuständig.

§ 11

Rechtsanspruch

Rechtsansprüche auf Gewährung eines Zuschusses können aus dieser Richtlinie nicht hergeleitet werden. Der Kreis entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 12

Sonstige Verfahrensregelungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Kreiszuschüsse sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der bewilligten Kreiszuschüsse wendet der Kreis Pinneberg neben der Sportförderungsrichtlinie die entsprechenden Landesbestimmungen analog an.

§ 13

Übergangsvorschrift

Für bereits bewilligte Vorhaben und für solche, für die bis zum 01.08.2010 ein Antrag mit prüffähigen Unterlagen für das Haushaltsjahr 2011 gestellt worden ist, gelten die Sportförderungsrichtlinien vom 23.06.1999, zuletzt geändert durch Kreistagsbeschluss vom 05.12.2001

§ 14

Inkrafttreten

Die vorstehende Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft, soweit § 13 keine andere Regelung trifft. Gleichzeitig verlieren die Sportförderungsrichtlinien vom 23.06.1999 ihre Gültigkeit.

Richtlinie über die (Projekt-)Förderung des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e. V.

Aufgrund des Gesetzes zur Ausführung des Ersten Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster GlüÄndStV AG) vom 1. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 64) hat das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (IM) den Landessportverband Schleswig-Holstein e. V. (LSV) mit Bescheid vom 11.03.2014 mit dem Recht zur Weitergabe von Mitteln zur Projektförderung in öffentlich-rechtlicher Form beliehen.

Die Weitergabe der Projektfördermittel in öffentlich-rechtlicher Form erfolgt in entsprechender Anwendung nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und den dazu ergangenen Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die ANBest-P können im Internetauftritt des LSV unter www.lsv-sh.de/service/downloads, Abschnitt „Zuschussmöglichkeiten“, eingesehen und ausgedruckt werden.

Diese Richtlinie regelt die Förderung von Investitionsprojekten für den Sport durch den Landessportverband:

1 *Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage*

- 1.1 Durch die Zuwendungen des Landessportverbandes sollen Projekte zur Unterstützung und Weiterentwicklung eines landesweiten, vielfältigen und sozialverträglichen Sportangebotes gefördert werden.

- 1.2 Der LSV gewährt zu diesem Zweck Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, § 44 LHO vom 22. April 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) i. d. F. vom 22. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 381) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789) und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Erlass vom 19. Dezember 1974 (Amtsbl. Schl.-H. 1975, S. 1), zuletzt geändert durch Erlass vom 4. Juni 2013 (Amtsbl. Schl.-H. S. 399).

Nach § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 des am 28. Dezember 2013 in Kraft getretenen Landesmindestlohngesetzes (GVOBl. Schl.-H. S. 404) gewährt das Land Schleswig-Holstein Zuwendungen nach der Landeshaushaltsordnung nur, wenn die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für den Bewilligungszeitraum (siehe Bewilligungsbescheid) mindestens den festgelegten Mindestlohn von 9,18 Euro (brutto) pro Zeitstunde zahlen.

Gemäß § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 des Mindestlohngesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesmindestlohngesetz) hat der LSV bei Weitergabe der Mittel § 2 Abs. 3 Landesmindestlohngesetz bis zum Letztempfänger entsprechend zu berücksichtigen.

- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet der LSV auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.
- 1.4 Die bereitgestellten Fördermittel sind nach dem Prinzip des Gender Mainstreaming mit dem Ziel einer tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter einzusetzen.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden insbesondere:

- a) vorrangig die Sanierung bestehender Sportanlagen einschließlich der Vereinsheime,
- b) Neubau, Umbau und Erweiterung von Sportanlagen einschließlich der Vereinsheime,
- c) Anschaffung von langlebigen Sportgeräten

2.1.1 Nicht förderfähige Maßnahmen

Nicht gefördert werden Maßnahmen, soweit sie

- a) im abgabenrechtlichen Sinne einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzurechnen sind, es sei denn, es handelt sich um einen Zweckbetrieb,
- b) im abgaberechtlichen Sinne der Vermögensverwaltung zuzurechnen sind.

2.2 Die Anschaffung von Verbrauchsmaterial, wie z. B. Bälle, Schläger, Schwimmwesten, wird nicht gefördert.

Förderungsbereiche

2.3 Sanierung bestehender Sportanlagen

Die Sanierung bestehender Sportanlagen wird grundsätzlich mit 20 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert, soweit im Anhang dieser Richtlinie keine abweichende Regelung getroffen worden ist.

2.3.1 Für Instandhaltung und Pflegearbeiten (= Bauunterhaltungsmaßnahmen) werden keine Zuwendungen gewährt.

2.3.2. Sanierungsprojekte können mit Energiesparmaßnahmen verbunden sein. Fotovoltaikanlagen werden nicht gefördert, da sie sich refinanzieren.

2.4 Der Neubau, der Umbau und die Erweiterung von Sportstätten

Der Neubau, der Umbau und die Erweiterung von Sportanlagen werden mit 20 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert, soweit im Anhang zu den Bewilligungsgrundlagen keine andere Regelung getroffen ist.

2.4.1 Investitionen auf Grund von behördlichen Auflagen können gefördert werden.

- 2.4.2** Ein Neubau eines Vereinsheimes kann erst nach Ablauf von 20 Jahren erneut gefördert werden.

2.5 Anschaffung von langlebigen Sportgeräten

Der Kauf von Sportgeräten wird grundsätzlich mit 20 % der zuwendungsfähigen Kosten unterstützt, soweit im Anhang keine abweichende Regelung getroffen ist.

3 Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger

- 3.1. Antragsberechtigt sind gemeinnützige Sportvereine und -verbände, sofern sie ordentliches Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein und Träger der Maßnahme sind.
- 3.2. Gefördert werden auch Sportvereine mit Sitz in Schleswig-Holstein, die fachlich einem Hamburger Fachverband angegliedert sind.
- 3.3. Kreisfachverbände erhalten keine Zuwendungen.
- 3.4. Der Antragsteller muss mindestens zwei Jahre Mitglied im LSV sein.
- 3.5. Bei Antragstellung vor Ablauf der Mindestmitgliedschaft kann die Zustimmung vorzeitig zum Maßnahmebeginn erteilt werden. Eine Auszahlung der Zuwendung wird erst nach Erfüllung der Mindestmitgliedschaft vorgenommen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass das Vorhaben vollständig geplant und die Gesamtfinanzierung bis auf die beantragten Mittel gesichert ist (VV Nr.1 zu § 44 LHO).
Die sächlichen und personellen Folgekosten sind grundsätzlich vom Träger zu bestreiten.
- 4.2. Die Förderquote beträgt höchstens 50 %, der Eigenanteil (einschl. Eigenleistungen) muss mindestens 20 % der Kosten betragen.
- 4.3. Am Kapitalmarkt aufgenommene Mittel sollen 50 % der Gesamtkosten nicht überschreiten.
- 4.4. Bei Baumaßnahmen gilt eine Zweckbindungsfrist von 25 Jahren, bei der Anschaffung von Sportgeräten beträgt die Zweckbindungsfrist 10 Jahre.
- 4.5. Die Bagatellgrenze für Zuwendungen gemäß Ziffer 2.1 a und b beträgt 1.000,-- Euro, wenn gemäß Ziffer 2.1 a und b die zuwendungsfähigen Kosten mindestens 5.000,- Euro betragen.
Die Bagatellgrenze für Zuwendungen gem. Ziffer 2.1 c beträgt 200,-- Euro, die zuwendungsfähigen Kosten beim Sportgerätekauf müssen mindestens 1.000 Euro betragen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1. Investitionen werden grundsätzlich im Rahmen einer **Anteilsfinanzierung** bezuschusst.
- 5.2. Die sich bei der Berechnung ergebenden Förderbeträge werden im Bewilligungsbescheid/ bei der Auszahlung ggf. auf jeweils volle 50,- Euro aufgerundet.

Baumaßnahmen:

- 5.3. Der Höchstförderbetrag eines antragstellenden Vereins für Investitionen in Sportstätten beträgt insgesamt 60.000,- Euro und gilt für drei Jahre ab Zuwendungsdatum. Zuschüsse für Sportgeräte werden nicht auf die Höchstgrenze angerechnet.
- 5.4. Wird eine Förderung gemäß Ziffer 2.4 oder 2.5 beantragt, kann sich, wenn die Anlage von mehreren Vereinen betrieben wird, die Höchstfördersumme für die Gesamtmaßnahme bis zur Höhe von 90.000,00 Euro erhöhen.
Der Antrag auf Fördermittel muss von einem der beteiligten Vereine gestellt werden, welcher dann als Zuwendungsnehmer gilt.
- 5.5. Ein Antrag, der vor Ablauf der Dreijahresfrist gestellt wird, kann dennoch beschieden werden; eine Auszahlung der Zuwendung wird allerdings erst nach Ablauf der Frist vorgenommen.
- 5.6. Grundsätzlich werden Zuwendungen nicht erhöht, wenn nach dem Baubeginn Kostensteigerungen eintreten.
- 5.7. Planungskosten, die vor der Zustimmung zum Baubeginn entstehen, werden bei der Zuwendung für ein Bauvorhaben berücksichtigt.

Sportgeräteförderung:

- 5.8. Die Anschaffung von langlebigen Sportgeräten gemäß Ziffer 2.5 wird bis zur Höhe von 12.500,00 Euro pro Maßnahme unterstützt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen bei Investitionsmaßnahmen

- 6.1. Bei der Realisierung einer Investition ist darüber hinaus grundsätzlich zu beachten:
 - 6.1.1. Neubau- und Sanierungsmaßnahmen mit einem Volumen von mehr als 25.000,- Euro müssen einer baufachlichen Prüfung unterzogen werden. Diese baufachliche Prüfung kann wie bisher durch die zuständigen Stellen der Kreisbauämter, aber auch durch einen öffentlich-rechtlich bestellten Bausachverständigen erfolgen (Auskünfte hierzu erteilt die IHK).

- 6.1.2. Bei Hochbauten ist eine Kostengliederung nach der DIN 276 zu erstellen.
- 6.1.3. Das Vergaberecht ist zu beachten.
- 6.1.4. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn eines Vorhabens. Das Ausschreibungsverfahren gemäß VOB/VOL ist nicht als Beginn des Vorhabens zu werten (VV Ziffer 1.3).
- 6.1.5. Kauft ein Verein ein gebrauchtes Gebäude, so gilt als Bemessungsgrundlage für eine Zuwendung die Kaufsumme zuzüglich der erforderlichen Sanierungssumme, um die Sportstätte im Sinne des Vereins herzurichten. Die Kaufsumme und die Sanierungskosten werden mit 20 % der zuwendungsfähigen Kosten bezuschusst. Auflage: keine weiteren Sanierungszuwendungen in den nächsten fünf Jahren.

Auszahlungen bei Baumaßnahmen:

- 6.2. Baumaßnahmen bis zu 25.000,- Euro zuwendungsfähiger Gesamtkosten: Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme unter Vorlage des Verwendungsnachweises.
- 6.3. Baumaßnahmen über 25.000,- Euro zuwendungsfähige Gesamtkosten: Die Auszahlung erfolgt entsprechend dem Baufortschritt in höchstens drei Teilbeträgen, und zwar:
 - 6.3.1. 50 % der Zuwendung, wenn durch vorliegende Rechnungen 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten nachgewiesen werden,
 - 6.3.2. weitere 45 % der Zuwendung, wenn die Baumaßnahme abgeschlossen ist.
 - 6.3.3. Die Auszahlung der restlichen 5 % erfolgt nach Vorlage des fachtechnisch geprüften Verwendungsnachweises.
- 6.4. Zuwendungen bis zur Höhe von 50.000,- Euro können mit einem vereinfachten Verwendungsnachweis abgerechnet werden.

Auszahlungen bei Sportgeräten

- 6.5 Die Auszahlung der Zuwendung für langlebige Sportgeräte erfolgt nach Bezahlung der Rechnung unter Vorlage des Zahlungsbeleges und des Verwendungsnachweises.

7. Verfahren

- 7.1. Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind beim Landessportverband Schleswig-Holstein über den zuständigen Kreissportverband auf den entsprechenden Formularen einzureichen, ggf. wird vom LSV eine Stellungnahme des zuständigen Landesfachverbandes eingeholt. Die Formulare sind herunterzuladen unter www.lsv-sh.de -> Zuschussmöglichkeiten.

- 7.2. Die Bindungsfrist für Investitionen in Sportstätten beträgt 25 Jahre. Der Nachweis über die zweckentsprechende Nutzung erfolgt durch Eigentumsnachweis am Grundstück. Sofern der Zuwendungsempfänger nicht Eigentümer des Grundstücks ist, bedarf es für die Dauer der Zweckbindung eines vertraglich gesicherten Nutzungsrechts. Im begründeten Einzelfall kann der LSV auf Antrag vor Ablauf der Bindungsfrist eine Nutzung zu anderen, den Zielen der Sportförderung des Landes entsprechenden Zwecken, zulassen.
- 7.3. Im Antrag ist anzugeben, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist.
- 7.4. Will der Antragsteller aus zwingenden Gründen vor einer Entscheidung über seinen Antrag mit der Baumaßnahme beginnen oder müssen die Geräte dringend angeschafft werden, so muss die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn oder zur vorzeitigen Anschaffung der Geräte vor der endgültigen Auftragsvergabe beim LSV beantragt und genehmigt werden.
- 7.5. Die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn begründet keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Bewilligung.
- 7.6. Für bereits vor Bewilligung oder vor der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn angefangene Vorhaben sowie beschaffte Geräte werden keine Zuwendungen gewährt.
- 7.7. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO i. V. m. der entsprechenden Regelung insbesondere des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7.8. Die Rücknahme oder der Widerruf von unanfechtbar gewordenen Zuwendungsbescheiden kann insbesondere erfolgen, wenn:
 - 7.8.1. der Antragsteller den Betrieb der geförderten Einrichtung aufgibt und dieser nicht entsprechend den bisherigen Zuwendungszwecke von anderen nach Ziffer 3 Antragsberechtigten fortgeführt wird,
 - 7.8.2. der Zuwendungszweck aus sonstigen Gründen nicht oder nicht mehr erfüllt wird und die Zweckbindungsfrist noch nicht erreicht ist,
 - 7.8.3. über das Vermögen des Antragstellers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird,
 - 7.8.4. der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird (Ziffer 8.3.2 ANBest-P).
- 7.9. Kaufbelege sind für die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren.

- 7.10. Zur Sicherung eines Rückzahlungsanspruchs bei Zuwendungen über 50.000,- Euro ist vor der Auszahlung der letzten Rate durch den Zuwendungsempfänger eine unverzinsliche Buchgrundschuld zu Gunsten des LSV eintragen zu lassen.
- 7.11 Eine Zuwendung ist anteilig zu erstatten, wenn der antragstellende Verein vor Ablauf der jeweiligen Zweckbindungsfrist die Mitgliedschaft im LSV beendet. Dies gilt auch dann, wenn der Zweck der Zuwendung weiterhin erfüllt wird. Die Höhe der Verzinsung ergibt sich aus Ziffer 8.4 ANBest-P.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2015 in Kraft. Sie gilt bis zum 30.06.2018.

9. Anhang

Stand: Juli 2015

Für die nachstehend aufgeführten Maßnahmen hat der LSV folgende Grundsatzbeschlüsse gefasst

A	
Abdeckungen für Matten	20 % Zuwendung
Anzeigetafeln	<i>keine Zuwendung</i>
Atemluftkompressoren	20 % Zuwendung
Auswertegeräte für Schießsport	20 % Zuwendung
B	
Ballprallwände	<i>keine Zuwendung</i>
Bälle, Ballwurfmaschinen	<i>keine Zuwendung</i>
Balance-Pads	<i>keine Zuwendung</i>
Basketballanlagen	20 % Zuwendung
Beachvolleyballanlagen (mobil)	20 % Zuwendung
Billard-Tische	20 % Zuwendung
Boote (Kanu-, Segel- oder Ruderboote, sofern die Boote im Eigentum eines Vereines sind)	20 % Zuwendung
Bootsanhänger	20 % Zuwendung
Bootslagerhallen	20 % Zuwendung – nur für Anteil vereinseigener Boote
Bootswaschplätze	20 % Zuwendung, max. 2.000,00 Euro
D	
Diskusring	20 % Zuwendung
Defibrillatoren	20 % Zuwendung
E	
EDV-Anlagen	<i>keine Zuwendung</i>
F	
Fäkalien-Absauganlagen	20 % Zuwendung, max. 4.000,00 Euro
Fechtbahnen	20 % Zuwendung
Fotovoltaikanlagen	keine Zuwendung, s. Ziffer 2.3.2
Flutlichtanlagen	20 % Zuwendung, max. 6.000,00 Euro
Freistoß-Übungsmauern	20 % Zuwendung

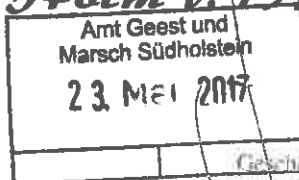
Freilauf-Führanlagen im Reitsport	<i>keine Zuwendung</i>
Fußball-Tennisanlagen (mobil, fahrbar, Gesamtkosten rd. 1.500,00 Euro)	20 % Zuwendung
Fußball-Minitennis (Stückpreis rd. 135 Euro)	<i>keine Zuwendung</i>
G	
Geräteschränke	<i>keine Zuwendung</i>
Gewichtheberbretter	20 % Zuwendung
Gewichtheberscheiben	20 % Zuwendung
Golfplätze Unter Golfanlagen werden der Platz, Driving-Range, Pitching-Green und ein erforderliches Vereinsheim zusammengefasst.	Kummulierte Zuwendungen bis zu 100,00 Euro pro Mitglied.
Grundstücksumzäunungen	<i>keine Zuwendung</i>
H	
Hammerwurfgitter	20 % Zuwendung
Hebebühnen für Boote	<i>keine Zuwendung</i>
Heizungsanlagen- Sanierung	20 %, max. 4.000,00 Euro
Hochsprunganlagen	20 % Zuwendung
Hürden	20 % Zuwendung
Hindernismaterial für Reiten	20 % Zuwendung
J	
Jugendkarts (nur vereinseigen)	20 % Zuwendung
K	
Kegelsportanlagen (nur 2-, 4- oder 6 Doppelbahnen)	10.000,00 Euro pro Doppelbahn, max. 45.000,00 Euro Höchstbetrag
Kegelstellgeräte	20 % Zuwendung
Kletterwände	20 % Zuwendung
Kopfballpendel	<i>keine Zuwendung</i>
Kopiergeräte	<i>keine Zuwendung</i>
Kraftsportgeräte	20 % Zuwendung
Kunstrasen-Sportplätze: Bau / Sanierung von Rasenfeldern / Sportplatzflächen mit Kunstrasenbelag	20 % Zuwendung, max. 50.000,00 Euro

M	
Markierungskegel	<i>keine Zuwendung</i>
Mastkräne	20 % Zuwendung, max. 4.000,00 Euro
Matten (Aikido-, Jiu-Jitsu-, Judo-, Karate-, Turnmatten)	20 % Zuwendung
Mattentransportwagen	20 % Zuwendung
Mini-Tramp	20 % Zuwendung
Motor für Segelboote	<i>keine Zuwendung</i>
Motor für Sicherungsboot	20 % Zuwendung, max. 1.500,00 Euro
Motorschleppflugzeuge	20 % Zuwendung
Musik- und Verstärkeranlagen (sofern Musik integraler Bestandteil der Sportart ist)	20 % Zuwendung
Musikinstrumente	<i>keine Zuwendung</i>
N	
Notfallkoffer Koronarsport	20 % Zuwendung
P	
Parkplätze	<i>keine Zuwendung</i>
Pferdeanhänger	20 % Zuwendung, max. 1.500,00 Euro
Pferdeställe und Boxen für private Pferde	<i>keine Zuwendung</i>
Pfeilfangnetze	<i>keine Zuwendung</i>
R	
Radar-Messgeräte für Ballgeschwindigkeit	<i>keine Zuwendung</i>
Räder (Radball-, BMX-, Kunstradsport-, Renn-)	20 % Zuwendung
Reithallenspiegel	20 % Zuwendung
Reitpferde	<i>keine Zuwendung</i>
Rettungsinseln	<i>keine Zuwendung</i>
Rettungswesten für Tauchsport	20 % Zuwendung
Rhönrräder	20 % Zuwendung
Riemen und Skulls	20 % Zuwendung
Rollbretter	<i>keine Zuwendung</i>

Ruderergometer	20 % Zuwendung
S	
Schießanlagen, konventionell oder elektronisch. Alle notwendigen Baumaßnahmen sind darin enthalten	20 % Zuwendung, max. 750 Euro pro Stand
Sicherungsboote mit Motor	20 % Zuwendung, max. 1.500 Euro
Schiedsrichterstühle	<i>keine Zuwendung</i>
Segel für Segelboote	<i>keine Zuwendung</i>
Schläger	<i>keine Zuwendung</i>
Schleppwinden	20 % Zuwendung
Schwimmwesten	<i>keine Zuwendung</i>
Segelflugzeuge	20 % Zuwendung
Skateboardbahnen	20 % Zuwendung
Slipanlagen	20 % Zuwendung, max. 4.000,00 Euro
Solarthermien Warmwasser-Aufbereitungsanlagen zum Eigengebrauch	20 % der zuwendungsfähigen Kosten, max. 5.500,00 Euro.
Spielgeräte	<i>keine Zuwendung</i>
Speere	20 % Zuwendung
Sportbekleidung	<i>keine Zuwendung</i>
Sportwaffen (nur Jugendbereich)	20 % Zuwendung
Sportrollstühle	20 % Zuwendung
Spiegelwand	20 % Zuwendung
Sprungpferd	20 % Zuwendung
Schwebebalken	20 % Zuwendung
Spannreck	20 % Zuwendung
Sprungkasten	20 % Zuwendung
Startblöcke	20 % Zuwendung
Staub- und Schleifanlagen im Segelsport	<i>keine Zuwendung</i>
Steps	<i>keine Zuwendung</i>
Stoppuhren	<i>keine Zuwendung</i>
Strandsegler	20 % Zuwendung
Streetballanlagen	20 % Zuwendung
Surfbretter	<i>keine Zuwendung</i>

Stufenbarren	20 % Zuwendung
T	
Tore	20 % Zuwendung
Trefferanzeigen für Zuschauer	<i>keine Zuwendung</i>
Trennleinen für Schwimmsport	20 % Zuwendung
Tennishallen mit einem Spielfeld – Neubau -	20 % max.20.000,00 Euro
Tennishallen mit zwei Spielfeldern – Neubau	20 % max. 40.000,00 Euro Weitere Spielfelder und zu erstel- lende Clubräume bleiben unbe- rücksichtigt.
Tennishallen mit zwei oder mehr Spielfeldern – Sanierung	20 % max. 40.000,00 Euro
Tenniswände	20 % Zuwendung
Tischtennistische	20 % Zuwendung
Tischtennisnetze	<i>keine Zuwendung</i>
Turngeräte für Turnhallenerstausstattung (Nur für den Vereinsbereich)	20 % Zuwendung
Trampolin	20 % Zuwendung
Turnbänke	20 % Zuwendung
Trial-Übungsgeräte	20 % Zuwendung
U	
Uferbefestigungen	<i>keine Zuwendung</i>
V	
Voltigierpferde	20 % max. 1.000 Euro
Volleyballanlagen	20 % Zuwendung
W	
Wasserski-Zugboote	20 % Zuwendung
Wettkampfleinen für Schwimmsport	20 % Zuwendung
Z	
Zelte	<i>keine Zuwendung</i>
Zirkusgeräte (Einräder, Laufkugeln, Hochräder)	20 % Zuwendung
Zufahrten zu Sportanlagen	<i>keine Zuwendung</i>
Zuschaueranlagen	<i>keine Zuwendung</i>

Turn- u. Sportverein Holm v. 1910 e.V.

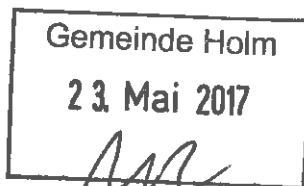


Turn- u. Sportverein Holm - Postfach 1145 - 25487 Holm

Geschäftsstelle 041 03/188 12 63
Sportanlage 041 03/9 73 24
e-mail: geschaeftsstelle@tsv-holm.de

25488 Holm, Schulstraße 9

Gemeinde Holm
Finanzausschuss
Schulstr. 12
25488 Holm



Bankverbindungen:
Sparkasse Südholstein
(BLZ 230 510 30) Konto-Nr. 8704157
Raiffeisenbank Elbmarsch e.G.
(BLZ 221 631 14) Konto-Nr. 106372

St.-Nr. 1829170584
Amtsgericht Pinneberg VR 117

18.05.2017

Antrag an den Finanzausschuß der Gemeinde Holm

Der TSV-Holm beantragt für den Ausbau des vorhandenen Kombinationsplatzes (Platz 3 der Sportanlage) zu einem Baseballplatz, der den offiziellen Richtlinien des DBV für den Ligaspielbetrieb in den Landes- und Bundesligen entspricht, einen Zuschuss in Höhe von 20 % der gesamten Investitionskosten.

Beratungsfolge

01.12.2014 Ausschuss Schule, Sport, Kultur
23.06.2016 Bauausschuss der Gemeinde Holm
26.11.2016 Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde
24.04.2017 Jahreshauptversammlung TSV-Holm von 1910 e.V.

s. Anlage 1

Geplante Maßnahme

Ausbau des vorhandenen Kombinationsplatzes (Platz 3 der Sportanlage) zu einem Baseballplatz, der den offiziellen Richtlinien des DBV für den Ligaspielbetrieb in den Landes- und Bundesligen entspricht.

Begründung der Maßnahme

Seit 27 Jahren wird in Holm Baseball gespielt. Gestartet ist man im Jahr 1990 mit einem Herrenteam. Früh kamen eine Jugendmannschaft und das Softball-Team der Damen hinzu.

Mittlerweile verfügt die Abteilung Baseball und Softball des TSV-Holm über eine Minis-Gruppe, ein Schülerteam, ein Jugendteam, ein Juniorenteam, ein Damenteam und zwei Herrenteams.

Der Kombinationsplatz 3 des TSV-Holm entspricht in seinen Abmessungen leider nicht dem Regelwerk des DBV (Deutscher Baseball Verband).

Insbesondere der Abstand zwischen der Homeplate und dem Backstop-Zaun ist viel zu gering, ebenso ist die Gesamtlänge der Seiten des Platzes nicht ausreichend. Daher wurden bereits im Jahr 2007 Lizenzstrafen fällig, um überhaupt weiter in Holm spielen zu können. Leider ist es in den Regional- und Bundesligen nicht mehr möglich auf zu kurzen Spielfeldern zu spielen und so mussten die Herren 1 nach ihrem Aufstieg in die Regionalliga bereits seit drei Jahren beim EMTV in Elmshorn für die Saison eine Spielfläche anmieten. Das Ziel des Ausbaus ist es daher, dass die Holmer Baseballer wieder in Holm spielen können.

Seit Anfang 2015 befasst sich daher ein Projektteam der Abt. Baseball mit der Möglichkeit einer Erweiterung der Spielfläche.

Bisherige Maßnahmen:

- Ausschreibung einer Machbarkeitsstudie
- Erstellung einer Machbarkeitsstudie durch die Firma GEO3 **s. Anlage 2**
- Gespräche mit dem Vorstand des TSV-Holm, der Gemeinde Holm, dem Amt Moorrege und der Unteren Naturschutzbehörde
- Nach Einspruch der UNB erfolgte eine Änderung der Ausbaupläne
- Die Machbarkeitsstudie und die ersten Planungsschritte und der Entwurf der Firma GEO3, die als Grundlage für weitere Planungen nötig waren, hat die Abteilung Baseball selbst finanziert. Die Kosten beliefen sich auf 10.000 €

Kostenberechnung der ersten Ausbaustufe und Entwurf der Firma GEO 3

s. Anlage 3

Finanzierungsplanung

s. Anlage 4

Nach Gesprächen mit der Gemeinde, dem KSV, der Kreisverwaltung Elmshorn und dem Vorstand des TSV-Holm, in denen die Möglichkeiten von Zuschüssen für das Projekt erörtert wurden, wurde ein Finanzierungsplan erstellt. Um die Grundförderung und Jugendförderung des Kreises Pinneberg für das Projekt zu erhalten, müsste die Gemeinde Holm 20% der Investitionssumme übernehmen.

Bezugnehmend auf unser Gespräch vom 04.05.2017 mit Herrn Bürgermeister Reißler, Herrn Hüttner und Herrn Schaper in dieser Angelegenheit möchten wir den erarbeiteten Finanzierungsvorschlag dem Finanzausschuss der Gemeinde Holm zur Beratung vorlegen und hoffen auf einen positiven Bescheid in dieser Angelegenheit.

Mit freundlichen Grüßen

 **TSV Holm**
von 1910 e.V.
Schulstr. 9
25488 Holm
Jon Lüers
1. Vorsitzender TSV-Holm

Denker, Uwe

Von: Kastrup, Jörg <J.Kastrup@kreis-pinneberg.de>
Gesendet: Freitag, 21. Oktober 2016 15:59
An: Denker, Uwe
Betreff: AW: Sportgelände der Gemeinde Holm

Sehr geehrter Herr Denker,

entsprechend der Kartendarstellung kann mit dieser Planung der Binnendünenkomplex erhalten werden und folglich eine Zustimmung in Aussicht gestellt werden. Der naturschutzrechtliche Eingriff ist natürlich zu ermitteln und ein Ausgleich sicher zu stellen.

Mögliche Fällungen im Waldbereich (südlich und nördlich der Spielfläche) sollten im Vorfeld auch mit der Forstbehörde abgestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Jörg Kastrup

Kreis Pinneberg
Fachdienst Umwelt
Untere Naturschutzbehörde
Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn
Tel.: 04121-4502-2271
Fax: 04121-4502-92271
E-Mail: j.kastrup@kreis-pinneberg.de
Internet: <http://www.kreis-pinneberg.de>



Von: Denker, Uwe [<mailto:Uwe.Denker@amt-moorrege.de>]
Gesendet: Donnerstag, 20. Oktober 2016 09:08
An: Kastrup, Jörg
Betreff: Sportgelände der Gemeinde Holm

Sehr geehrter Herr Kastrup,

Ihren ablehnenden Bescheid vom 08.06.2016 hat die Baseball-Abteilung zum Anlass genommen, die Planung den Vorgaben (kein Eingriff in die Binnendüne des Ausläufers des FFH-Gebietes). Zur Verdeutlichung wurde die Grenzlinie zum FFH-Gebiet festgelegt und vorgegeben.

Die neue Überplanung liegt jetzt vor.

Wie Ihnen bekannt ist, ist ein Teil des zum Bau des Baseballfeldes benötigten Geländes mit Einzelbäumen und Sträuchern bestanden. Ich habe einmal die gesamte Fläche ermittelt, wobei im Randbereich zur Straße der Bewuchs wahrscheinlich erhalten bleibt.

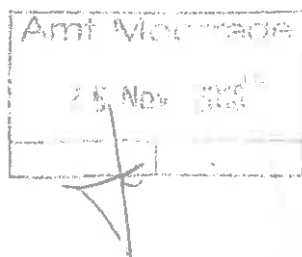
Herzliche Grüße

Amt Moorrege
Der Amtsdirektor
Im Auftrag

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des
Landes Schleswig-Holstein, Memellandstraße 15, 24537 Neumünster
Forstbehörde Mitte des Landes Schleswig-Holstein

Untere Forstbehörde

Amt Moorrege
z. Hd. Frau Pein
Amtsstraße 12
25436 Moorrege



Ihr Zeichen: 5/
Ihre Nachricht vom: 07.11.2016
Mein Zeichen: 7411.5-PI
Meine Nachricht vom:

Axel Suersen
Axel.Suersen@llur.landsh.de
Telefon: 04321 / 5592-202
Telefax: 04321 / 5592-290

25.11.2016

**Errichtung einer Baseballanlage bei den Holmer Sandbergen in der Gemeinde Holm
Hier: Ersatzaufforstungsfläche**

Sehr geehrte Frau Pein,

gern bestätige ich die von Herrn Rosenow vorgenommene Einschätzung, wonach sich bei einer Waldumwandlungsfläche von ca. 3500 qm im Ersatzverhältnis 1 : 2 eine Ersatzaufforstungsfläche von 7000 qm ergibt.

Mit freundlichem Gruß,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Suersen'.

Suersen, Forstamtmann

Sehr geehrte Frau Wille,

sehr geehrter Herr Schriever,

die Gemeinde freut sich Ihnen mitteilen zu können, dass mit Post vom 26.11.2016 nun die letzte Stellungnahme der zu beteiligenden Behörde eingegangen ist.

Für die problematischen Bereiche Dünenausläufer (Biotop außerhalb des FFH-Gebietes) und der Waldumwandlung wurden mit Behörden Gespräche geführt.

Nachdem die Grenzlinie zum Biotop nun durch die Umplanung eingehalten wird, hat sowohl die Untere Naturschutzbehörde (Kreis Pinneberg), Herr Kastrup, als auch die Untere Forstbehörde, Herr Suersen, im Zusammenwirken mit dem Förster, Herrn Rosenow, eine Genehmigung des Bauvorhabens in Aussicht gestellt.

Für die Inanspruchnahme der Restwaldfläche zwischen Straße und Spielfläche ist eine Waldumwandlung erforderlich. Für die ca. 3.500 m² Waldfläche ist eine Ersatzaufforstung im Verhältnis 2:1, also 7.000 m², erforderlich.

Bgm. Reißler hat signalisiert, dass hier die Gemeinde mit ihrem Öko-Konto einspringen könnte. Ein entsprechender Antrag an die Gemeinde sollte von Ihnen frühzeitig gestellt werden.

Dieses bedeutet für Sie, dass Sie mit Ihrer Planung beginnen können.

Diese Planung mündet dann in einen Bauantrag, welcher bei der Gemeinde Holm einzureichen ist.

Da ich im Februar 2017 in den Ruhestand gehe, wird das weitere Verfahren von meinem Kollegen Herrn Goetze betreut.

Tel. 04122 / 854-122

rene.goetze@amt-moorrege.de

Herzliche Grüße

Amt Moorrege

Der Amtsdirektor

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'L. Schmitt', is written over a faint circular stamp.

FB Bauen und Liegenschaften

Machbarkeitsstudie

Objekt **Machbarkeitsstudie Baseballplatz TSV Holm, Holm**

Prüfbericht Nr. **755**

Auftraggeber **TSV Holm v. 1910 e. V.**
Sparte Baseball
Schulstraße 9 9
25488 Holm

Bearbeiter **Geo3 GmbH**
Uedemer Straße 196
47551 Bedburg-Hau

Datum **13. November 2015**

Inhalt

Anlass
Grundlagen/Rahmenbedingungen
Konzept
Zeitliche Abfolge der Planung und Bauphase
Kostenrahmen

Anlagen

1. Anlass

Das Büro Geo3 wurde vom TSV Holm v. 1910 e.V. beauftragt, die Machbarkeit einer kombinierten Base- und Softballanlage auf dem Gelände des Sportzentrums Holm zu prüfen.

In der ersten Phase der Machbarkeitsstudie wird der grundsätzliche Umfang der baulichen Maßnahmen beschrieben sowie in welcher Form sich das Spielfeld in die Sportanlage bestmöglich integrieren lässt. Zudem wird geprüft und dargestellt, wie sich ein Softballspielfeld einbinden lässt und welcher Bereich weiterhin für eine Fußballnutzung bereitgestellt werden kann.

Eine zeitlich Abfolge der Planungsschritte und die Bauphase werden an Hand von Meilensteinen dargestellt. Für die baulichen Maßnahmen wird eine Kostenaufstellung nach Kostengruppen vorgenommen. Die Machbarkeitsstudie kann zu einem späteren Zeitpunkt um eine zweite Planungsphase ergänzt werden, in der die baurechtlichen Aspekte, die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit sowie die Immissionsschutzanforderungen durch das Errichten einer Flutlichtanlage betrachtet und Fördermöglichkeiten dargestellt werden.

2. Grundlagen/Rahmenbedingungen

a) Lage

Das Planungsgebiet liegt in der Schleswig-Holsteinischen Gemeinde Holm (Kreis Pinneberg). Das Sportzentrum befindet sich am östlichen Siedlungsrand des Ortes (ca.600m Entfernung bis Zentrum Holm) und ist über die Straßen Am Sportzentrum oder Am Meierhof zu erreichen.



Abb.1: Verortung der Sportanlage (Digitaler Atlas Nord ,2015)

b) Bestand

Das Sportzentrum umfasst gegenwärtig drei Fußballplätze mit Naturrasenbelag sowie acht südlich gelegene Tennisplätze. Der Haupteinschließung der Sportanlage erfolgt über die südöstliche Straße „Am Sportzentrum“. Hier befinden sich auch öffentliche nutzbare Parkmöglichkeiten. Eine weitere Erschließung wird durch eine fußläufige Wegeverbindung in das westliche angrenzende Wohnquartier ausgebildet.

Das mittlere Spielfeld ist der Haupt-Fußballplatz der Sportanlage. An der westlichen Längsseite des mittleren Fußballfeldes befinden sich eine Laufbahn sowie eine Sprunggrube. Das östliche Spielfeld wird sowohl als Fußball-, als auch Baseballplatz genutzt. Im südöstlichen Bereich sind hierfür der Backstop, eine Tribüne, die Dugouts sowie ein Spielbereich mit Tennenbelag angeordnet.

Die vereinszugehörigen Gebäude (Materialhaus und öffentliches Toilettenhaus) schließen südwestlich sowie südöstlich an den zentral gelegenen Naturrasenfußballplatz an.

Südlich des zweifach genutzten Sportplatzes befindet sich eine Waldfläche.

c) Bearbeitungsgrundlage

Ein höhen- und lagegerechtes Aufmaß lag bisher nicht vor. Das Konzept wurde daher auf Grundlage von Kartenausschnitten aus dem Geoportal „Digitaler Atlas Nord“ sowie einem Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1:1000 bearbeitet und erstellt.

d) Anforderungen an die Sportanlage

Die Baseball-Mannschaft des TSV Holm, die Westend 69ers, werden in der nächsten Saison voraussichtlich in der 2. Baseball Bundesliga Nord (zurzeit Regionalliga Nordost) spielen. Dazu soll ein entsprechendes Spielfeld zur Verfügung stehen, das den Anforderungen des DBV (Deutscher Baseball & Softball Verband e.V.) entspricht. Die neue Saison beginnt im April 2016.

Vorgesehen ist die Auslegung des Spielfeldes für die Nutzung der 1. Bundesliga. Hierbei werden alle geforderten technischen Bauten und Spielfeldabmessungen für die 1. Bundesliga geplant und ausgeführt. Nebenanlagen wie z.B. die Tribüne/Zuschauerbereich können in einer zweiten Bauphase auf die Vorgaben der DBV Richtlinien für die 1. Bundesliga erweitert werden.

Neben dem regelgerechten Spielfeld sollen die zugehörigen Dugouts, eine Zuschaueranlage, und die Nebenflächen geplant werden. Die bestehende Möglichkeit zur Beregnung des Spielfeldes muss den neuen Verhältnissen angepasst werden. Neben einer Baseballnutzung soll eine Softball,- und weiterhin eine Fußballnutzung ermöglicht werden.

Erweiterungspotenzial bietet die südlich zu Verfügung gelegene Freifläche im Anschluss an das bestehende Rasenspielfeld. Die bestehenden Gehölzstreifen/Baumbestände, die Skateranlage sowie die „Wanderdüne“ müssen für diese Erweiterungsmaßnahme zurückgebaut werden.

Spielfeld-Anforderungen

a) Baseballplatz

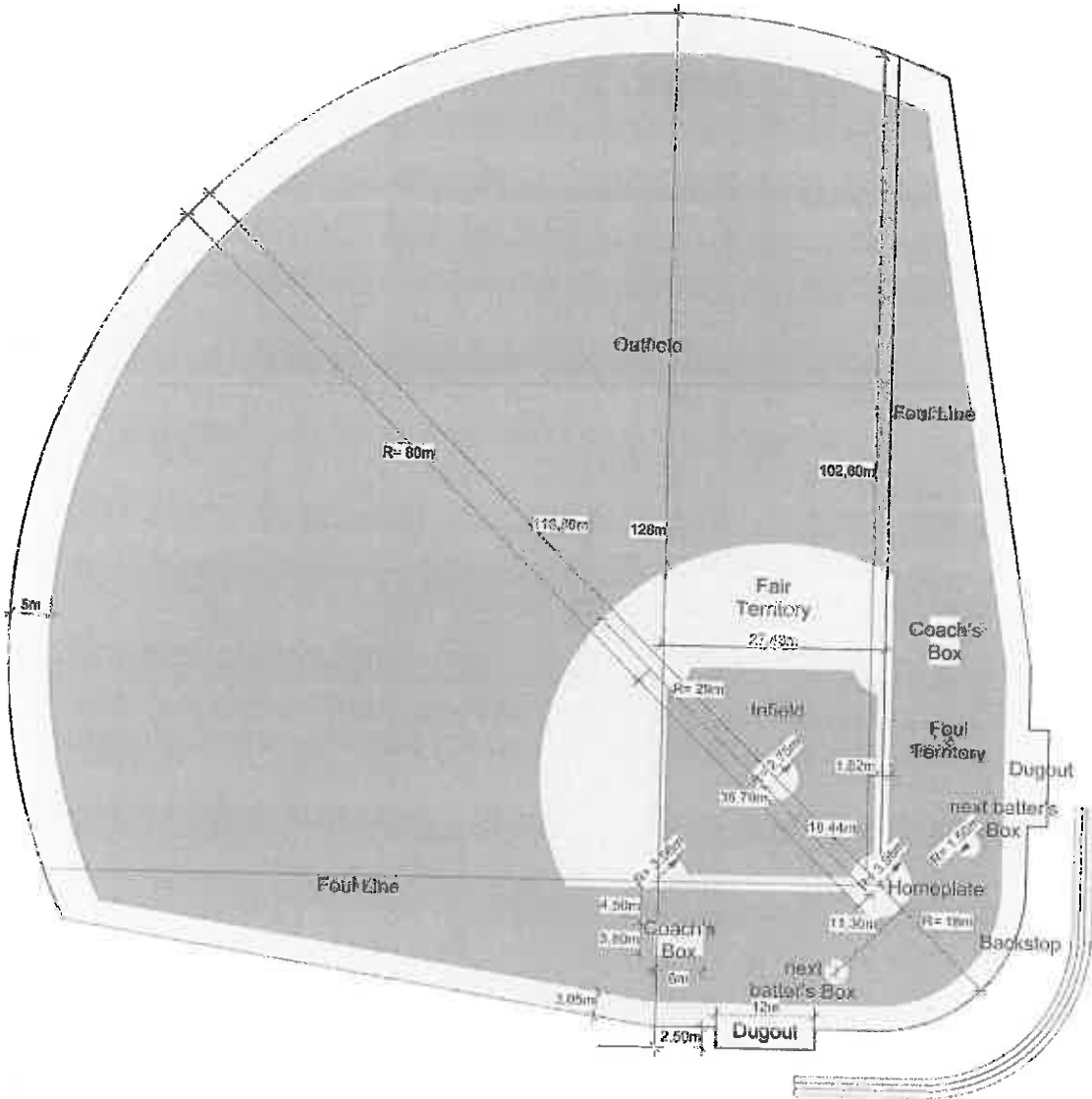


Abb.2: Schematische Darstellung Baseballfeld M. 1:500. (Geo3 GmbH, 2015)

Größe und Gestaltung des Spielfeldes sind entsprechend der Lizenzkriterien für die „Bundes- und Regionalligen Baseball“ (Bundesspielordnung 2015) vorgesehen. Für die 1. Bundesliga werden dabei folgende Mindestanforderungen gestellt:

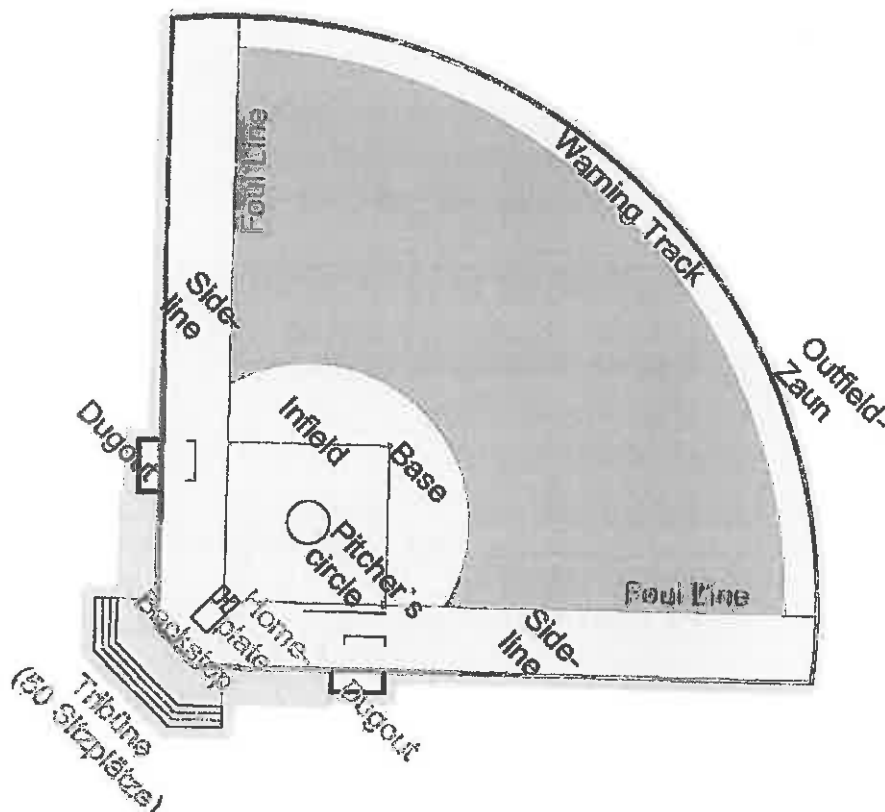
Kriterium	Mindestanforderung	Ausnahmen/Abweichung
Mindestspielfeldmaß:	Homeplate - LF/RF: 95m Homeplate – CF: 115m	Diese Maße können um maximal 10m unterschritten werden, wobei dann pro Meter

		Unterschreitung die Zaunhöhe um zusätzlich je 0,33m zu erhöhen ist.
Kriterium	Mindestanforderung	Ausnahmen/Abweichung
Umzäunung (Outfieldzaun):	Höhe: mind. 2m Durchgehend, fest, nach unten geschlossen	Mobile Lösungen möglich, wenn Funktionalität vergleich- bar mit festen Zaun
Backstop:	Homeplate – Backstop: 18m Höhe / Art des Ballfangzauns keine Vorgaben, sinnvoll mind. 8m	
Warning Track:	erforderlich seit 2016 (vor dem Outfieldzaun), mind. 4m breit	
Bespielbarkeit des Platzes:	Drainfähigkeit des Untergrundes Bewässerungsmöglichkeit der Tennenflächen Mind. 2 Tarps (Regenschutzfolien) zur Abdeckung von Mound und Homeplate	
Dugouts:	für beide Teams, je mind. 20 Sitzplätze (mind. 10m lang) Rückseite und Seiten uneinsehbar abgeschlossen, Überdachung Pissoirs in den Dugouts oder außerhalb, wenn ohne Gefährdung des Spielablaufs erreichbar	
Bullpens	Je ein getrennter Bullpen (Aufwärmbereich für Ballwurfübungen) für Heim- und Gastmannschaft (mit regelkonformen Bullpenmounds)	
Umkleiden, Duschen	Für beide Mannschaften und Umpire in ausreichender Größe	

Tribünen	mind. 150 Sitzplätze (für 1. Bundesliga 300 Sitzplätze)	
Scoreboard Anzeigetafel	Muss von den Sitzplätzen gut einsehbar und erkennbar sein Mindestanzeigen: aktuelle Anzahl der Runs für Heim- und Gastteam, Anzahl der Innings, Outs	

Darüber hinaus werden ein Stadioncatering sowie eine ausreichende Stadionbeschallung mit Sound und Stadionsprecher gefordert. Eine Beleuchtung des Stadions ist hingegen in den Lizenzbedingungen nicht aufgeführt.

b) Softballplatz



Das Spielfeld ist gemäß den Richtlinien der Damen Bundesliga für Fastpitch ausgelegt. Größe und Gestaltung des Spielfeldes sind entsprechend der Lizenzkriterien für die „Bundesliga Softball“ (Bundesspielordnung 2013) sowie der offiziellen Softball Regeln 2014-2017 vorgesehen. Folgende Mindestanforderungen werden gestellt:

Kriterium	Mindestanforderung	Ausnahmen/Abweichung
Mindestspiel- feldmaß:	Homeplate - LF/RF: 67,06m Homeplate – CF: 67,06m Baseabstand 18,29m, Pitching 13,11m	Spielfeldmaß kann um maximal 10m unterschritten werden, wobei dann pro 5 Meter Unterschreitung die Zaunhöhe um zusätzlich je 1m zu erhöhen ist.
Umzäunung (Outfieldzaun):	Höhe: mind. 0,5m Durchgehend, nach unten geschlossen	Mobile Einzäunung möglich
Backstop:	Homeplate – Backstop: 7,62m Höhe: mind. 3m, Breite: mind. 5m Art des Ballfangzauns: keine Vorgaben	
Infield:	Ebene, hindernisfreie Fläche zwischen den Foul Lines	
Bases und Pitcher Plate:	Feste Gummibases mit einem festen Metallanker	
Dugouts:	für beide Teams, je mind. 13 Sitzplätze (mind. 6m lang) Rückseite und Seiten uneinsehbar abgeschlossen, Überdachung	
Umkleiden, Duschen	Für Spieler und Umpire in unmittelbarer Nähe des Spielfeldes	in Ausnahmen bis 3 km Entfernung mgl.
Sanitäre Einrichtungen (WC)	Entsprechend Richtlinien der Kommunen/Länder Mind. unmittelbar am Sportgelände öffentliche Toiletten für Spieler und Zuschauer	
Tribünen	mind. 50 Sitzplätze	
Scoreboard / Anzeigetafel	Für Zuschauer gut sichtbar	

	Mindestanzeigen: Heim / Gast, Spielstand (Score) Zeichengröße mind. 20 cm	
Warning Track	3,65m bis 4,57m breit, vor dem Outfield- und / oder Seitenzäunen, unterschiedliche Oberflächenbeschaffenheit wie Outfield	wird nicht verlangt bei mobilem Outfield-Zaun

Darüber hinaus werden eine Beschallungsanlage für den Zuschauerbereich und ein Stadionsprecher gefordert. Eine Beleuchtung des Stadions ist hingegen in den Lizenzbedingungen nicht aufgeführt.

3. Konzept

Das Konzept der neuen Base, -und Softballanlage wird zeichnerisch in der Anlage dargestellt. Zur Verdeutlichung der Maßnahme wird der Ausbau qualitativ beschrieben.

Das Base- und Softballfeld lassen sich auf unterschiedliche Weise in die bestehende Sportanlage integrieren. Anhand von 5 Kriterien wurde dabei die bestmögliche Ausrichtung und Integration der Spielfelder in die vorhandene Sportanlage für die Neuplanung konzipiert.

Diese betreffen:

1. Die Himmelsausrichtung des Baseballfeldes
2. Die Himmelsausrichtung des Softballfeldes
3. Den Umfang des Eingriffs in die bestehenden Sportflächen (Fussballfelder)
4. Die Inanspruchnahme der Fußballfelder für eine Kombination mit Base- oder Softball
5. Sowie die z.T. erforderliche Überplanung des vorhandenen Material-/Toilettengebäudes.

Eine Gewichtung der einzelnen Kriterien erfolgt nicht, da diese je nach Nutzer- und Interessensicht sehr unterschiedlich ausfallen kann.

Für die Neuplanung der kombinierten Soft-, und Baseballanlage ist ein Eingriff in den südöstlichen Waldbereich erforderlich. Auch der nördlich und östlich gelegene Gehölzbereich entlang der

Grundstücksgrenze muss bei der Umsetzung in Anspruch genommen. Der nördlich entlang des Zugangsbereichs verlaufene Baumbestand mit *Quercus robur* (Eiche) soll weitestgehend erhalten bleiben. Dieser kann neben einem Ballfangzaun zusätzlich als Sicherung/Schutz von Baseball- Bällen während des Spiels fungieren und dient weiterhin als Abgrenzung des südlich gelegenen Parkplatzes.

Die Erschließung erfolgt, wie auch gegenwärtig, über die Straße „Am Sportzentrum“. Die fußläufige Zuwegung der Spielfelder wird über einen Pflasterweg, anknüpfend an das bestehende Material-, /Toilettengebäude, welches erhalten bleibt, gesichert.

Das kombinierte Spielfeld kann nur auf dem östlich bestehenden Fußballplatz im südöstlichen Bereich geplant werden. Dieser Bereich bietet eine optimale Lage sowohl für das Base-, (nach Nordosten ausgerichtet) als auch für das Softballspielfeld (nach Südosten ausgerichtet).

Die Kombination beider Spielfeldbereiche in einer kompakten Ausbildung ermöglicht einen nachhaltigen Flächenumgang, sodass die zwei bestehenden Fußballrasenplätze sowie die leichtathletischen Einrichtungen, wie Laufbahn und Weitsprunggrube im Westen, nicht von der Neukonzeption betroffen werden und auch weiterhin uneingeschränkt genutzt werden können. Ein paralleler Spiel- und Trainingsbetrieb von Base- und Softball kann nicht erfolgen.

Die Spielfeldgrößen des Base-, und Softballfeldes entsprechend den Vorgaben der DBV-Richtlinien.

Baseball

Die geplante Foul Line des Baseballspielfeldes besitzt die Abmessungen von 92m (Homeplate LF/RF). Dadurch wird das Mindestspielfeldmaß um drei Meter unterschritten. Dies hat zur Folge, dass eine zusätzliche Zaunhöhe von mind. 0,99m notwendig ist, sodass in diesem Bereich die Umzäunung auf mind. 2,99m angepasst werden muss.

Durch die kombinierte Spielfeldanordnung kann der Outfield-Zaun im nordöstlichen Bereich der Baseallanlage nur mobil erfolgen. Zu berücksichtigen ist hier der Zeitaufwand für das Aufstellen der mobilen Outfield-Zaunanlage vor dem offiziellen Spielbeginn.

Das Mindestspielfeldmaß für die Abmessung der Homeplate – CF entspricht den DBV-Vorgaben von 115m, welche eingehalten werden können

Bei der Neuplanung der kombinierten Spielfelder wird ebenfalls ein Warning Track ausgebildet, welcher vor dem Outfieldzaun angeordnet wird und eine Breite von 5,00m Breite besitzt. Der

Warning Track ist nach Bundesspielordnung 2015 ab dem nächsten Jahr (2016) für die 2. Bundesliga vorgeschrieben. Für die erste Bundesliga gilt die genannte Vorschrift schon seit dem Jahr 2014.

Zusätzlich denkbar ist ein Aufwärmbereich im nordöstlichen Eckbereich, welcher sowohl von Baseball-, als auch von den Softballspielern/Spielerinnen in Anspruch genommen werden kann. Alle Bereiche des Baseballspielfeldes wie Outfield, Infield und Foul Territory werden in Naturrasen ausgebildet, Warning Track, Fair Territory, Homeplate, Pitcher Mound, Coach's Box, next batters Box und Dogouts in Tennenbelag.

Softball

Das Softballfeld befindet sich im nordwestlichen Bereich der kombinierten Spielfeldanlage. Das Spielfeld ist gemäß der Bundesspielordnung 2013 der Damen-Bundesliga für Fastpitch ausgelegt.

WARNING Track muss aus Rasen, das sonst Baseballspielfeld eingeschränkt wird.

mobile Outfieldzäune und ein mobiler Warningtrack vorgesehen sind.

Zuschauerbereich

Der Zuschauerbereich für den Baseballplatz ist im südlichen Bereich ca. 1m hinter des Backstops angeordnet und bietet Platz für ca. 150 Sitzplätze. Für das 1. Bundesliganiveau kann die Erweiterung des hierfür notwendigen Zuschauerbereichs mit 300 Sitzplätzen in einem zweiten Bauabschnitt erfolgen.

Für das Softballspielfeld ist ebenso ein Zuschauerbereich im nordöstlichen Areal für ca. 50 Zuschauer, anschließend an den Backstop, vorgesehen. Der Gehölzbestand wird z.T. durch die Tribüne des Softballplatzes entfernt werden müssen.

4. Zeitliche Abfolge der Planung und Bauphase

Eine zeitliche Abfolge der Planung und Bauphase ist im Anhang schematisch dargestellt.

Zur Erstellung der Entwurfsplanung sind die Grundlagenermittlung und die Machbarkeitsstudie erforderlich. Bei der Zeitplanung ist ein Genehmigungsverfahren von mindestens 2 Monaten Dauer zu berücksichtigen. Sollte die Erstellung oder eine Änderung eines Bebauungsplanes erforderlich werden, würde das Genehmigungsverfahren deutlich mehr Zeit beanspruchen (mind. > 6 Monate). Es ist daher

sinnvoll in einem zweiten Schritt der Machbarkeitsstudie, die genehmigungsrechtlichen Vorgaben zu erarbeiten und zu prüfen.

Im Anschluss an die Genehmigungsplanung kann die Ausführungsplanung erstellt und die Vergabe (Ausschreibung/Leistungsverzeichnis) vorbereitet werden.

Eine Auftragsvergabe und der Baubeginn sollten erst mit Vorliegen der Baugenehmigung erfolgen. Der Bau sollte idealerweise im Frühjahr beginnen, da die Erstellung der Rasenflächen innerhalb der Vegetationsperiode erfolgen muss. Der Platz steht dann im Folgejahr vollständig zur Nutzung zur Verfügung.

5. Kostenrahmen

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie sind die möglich entstehenden Kosten für die Ausführung der kombinierten Base-, und Softballanlage zu ermitteln. Die Zahlen basieren dabei auf ähnlichen Sportanlagen, welche in den letzten Jahren realisiert wurden. Für eine Übersicht wurden die Gesamtkosten nach den jeweiligen Kostengruppen zusammengefasst (s. Anlage).

Die Kosten betragen einschließlich der Baunebenkosten (Honorar, Baugutachten) brutto ca.830.000 €. Nicht berücksichtigt sind evtl. Kosten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eingriff in die vorhandene Vegetation. Diese können erst nach Bestimmung von Art und Umfang der Maßnahmen geschätzt werden.

Anlagen

Anlage 1: Konzept im Maßstab 1:500 vom 13.11.2015

Anlage 2: Kostenschätzung vom 13.11.2015

Anlage 3: Rahmenterminplanung vom 13.11.2015

Anlage 4: ALKIS Liegenschaftskarte M 1:1.000

Bedburg-Hau, 13. November 2015

Literaturliste

DIN 18035, Teil 1, *Sportplätze – Freianlagen für Spiele und Leichtathletik, Planung und Maße*

DIN 18035, Teil 2, *Sportplätze - Bewässerung*

DIN 18035, Teil 3 *Sportplätze - Entwässerung*

DIN 18035, Teil 5 *Sportplätze – Tennenflächen*

Base- und Softballanlagen, 2. Auflage 1999,

Deutscher Baseball und Softball Verband e.V., Mainz (Platzbaubroschüre des DBV)

Bundesspielordnung 2015 Baseball und Softball,

Deutscher Baseball und Softball Verband e.V., Mainz

Offizielle Softballregeln 2014-2017,

Deutscher Baseball und Softball Verband e.V., Mainz

Bundesspielordnung 2013, Anhang 21 Lizenzkriterien für die Bundesliga Softball,

Deutscher Baseball und Softball Verband e.V., Mainz

Officials Baseball Rules 2014 Edition,

Professional Baseball Playing Rules Committee, New York

Kostenschätzung nach DIN 276

Bauvorhaben **Holm, Machbarkeitsstudie Baseballplatz**

Projektnummer **755**

Bauherr **TSV Holm v. 1910 e. V.**
Sparte Baseball
Schulstraße 9
25488 Holm

Planung **Geo3 GmbH**
Uedemer Straße 196
47551 Bedburg-Hau

Planstand **Konzeption**
Datum **13.11.2015**

Vorentwurf *Grundlage der Kostenschätzung*
Blatt-Nr. **Vorplanung**
vom **20-0**
13.11.2015

Bemerkungen

Die Berechnung erfolgte ohne genaue Kenntnis des Baugrundes.
Die angegebenen Einheitspreise sind Erfahrungswerte gleichartiger Anlagen.

Kostengr.	Menge	Einh.	Gegenstand	E.P.	Gesamt
200			Herrichten und Erschließen		
214	15.100	m²	Herrichten d. Geländeoberfläche	1,66 €	€25.066,00
			Summe Kostengruppe 210		€25.066,00
			Summe Kostengruppe 200		€25.066,00
500			Außenanlagen		
512	15.100	m²	Bodenarbeiten	1,00 €	€15.100,00
			Summe Kostengruppe 510		€15.100,00
520			Befestigte Flächen		
521	1.000	m²	Wege	42,75 €	€42.750,00
525	12.120	m²	Sportplatzflächen	15,48 €	€187.617,60
			Summe Kostengruppe 520		€230.367,60
530			Baukonstruktionen in Außenanlagen		
531	274	m	Einfriedungen	317,08 €	€86.879,92
534	190	m	Rampen, Treppen, Tribünen	250,00 €	€47.500,00
539	1	Stck.	Baukonstruktionen, sonstiges	63.000,00 €	€63.000,00
			Summe Kostengruppe 530		€197.379,92
540			Technische Anlagen in Außenanlagen		
541	15.100	m²	Abwasseranlagen	2,44 €	€36.844,00
542	15.100	m²	Wasseranlagen	1,64 €	€24.764,00
546	15.100	m²	Starkstromanlagen	1,19 €	€17.969,00
			Summe Kostengruppe 540		€79.577,00
550			Einbauten in Außenanlagen		
551	15.100	m²	Allgemeine Einbauten	0,16 €	€2.416,00
552	15.100	m²	Besondere Einbauten	1,66 €	€25.066,00
			Summe Kostengruppe 550		€27.482,00

TSV Holm v. 1910 e. V.
Holm, Machbarkeitsstudie Baseballplatz

755
13.11.2015

Kostengr.	Menge	Einh.	Gegenstand	E.P.	Gesamt
570			Pflanz- und Saatflächen		
571	2.000	m ²	Oberbodenarbeiten	2,50 €	€5.000,00
575	1.980	m ²	Rasen	5,00 €	€9.900,00
			Summe Kostengruppe 570		€14.900,00
590			Sonstige Maßnahmen an Außenanlagen		
591	15.100	m ²	Baustelleneinrichtung	0,56 €	€8.456,00
596	15.100	m ³	Recycling, deponierung	0,53 €	€8.003,00
			Summe Kostengruppe 590		€16.459,00
			Summe Kostengruppe 500		581.265,52 €
700			Baunebenkosten		
730			Architekten- und Ingenieurleistungen		
732	15.100	m ²	Freianlagen	5,85 €	€88.335,00
			Summe Kostengruppe 730		€88.335,00
			Summe Kostengruppe 700		€88.335,00

TSV Holm v. 1910 e. V.
Holm, Machbarkeitsstudie Baseballplatz

755
13.11.2015

Kostengr.	Menge	Einh.	Gegenstand	E.P.	Gesamt
-----------	-------	-------	------------	------	--------

Zusammenstellung der Kosten:

Summe 210	Herrichten	25.066,00 €	
Summe 220	Öffentliche Erschließung		
Summe 230	Nichtöffentliche Erschließung		
Summe 200	Herrichten und Erschließen		€25.066,00
Summe 510	Geländeflächen	15.100,00 €	
Summe 520	Befestigte Flächen	230.367,60 €	
Summe 530	Baukonstruktionen in Außenanlagen	197.379,92 €	
Summe 540	Technische Anlagen in Außenanlagen	79.577,00 €	
Summe 550	Einbauten in Außenanlagen	27.482,00 €	
Summe 560	Wasserflächen, naturnah		
Summe 570	Pflanz- und Saatflächen	14.900,00 €	
Summe 590	Sonstige Maßnahmen in Außenanlagen	16.459,00 €	
Summe 500	Außenanlagen		581.265,52 €
Summe 600	Ausstattung und Kunstwerke		
Summe Baukosten	Baukosten netto		606.331,52 €
	19 % Mehrwertsteuer		115.202,99 €
	Baukosten brutto		721.534,51 €
Summe 730	Architekten und Ingenieurleistungen	88.335,00 €	
Summe 740	Gutachten und Beratung		
Summe 700	Baunebenkosten netto		88.335,00 €
	19 % Mehrwertsteuer		16.783,65 €
	Baunebenkosten brutto		€105.118,65
	Gesamtkosten brutto		€826.653,16
	zzgl. zur Rundung		€3.346,84
	Gesamtkosten brutto, gerundet		€830.000,00

Gesamtkosten pro m² **54,75 €/m²**

Bedburg-Hau, den 13. November 2015

Geo3 GmbH
Freiraumplanung
47551 Bedburg-Hau
info@geo3.de

Kostenberechnung nach DIN 276
Baseball, Reduzierung

Geo[3]
Freiraumplanung

TSV Holm v. 1910 e. V.
Baseballanlage Holm

Projektnr.: 755
21.04.201

Kostengr.	Menge	Einheit	Gegenstand	E.P.	Gesamt
200			Herrichten und Erschließen		
210			Herrichten		
214			<i>Herrichten d. Geländeoberfläche</i>		
214.5	15.200,00	m²	Abräumen des Baugrundstückes	0,70	10.640,00
			Summe 214		10.640,00
			Summe Kostengruppe 210		10.640,00
			Summe Kostengruppe 200		10.640,00
500			Außenanlagen		
510			Geländeflächen		
511			<i>Oberbodenarbeiten</i>		
511.1	3.900,00	m²	Oberbodenabtrag	2,00	7.800,00
511.3	1.100,00	m³	Oberbodensicherung	5,00	5.500,00
			Summe 511		13.300,00
512			<i>Bodenarbeiten</i>		
512.1	3.600,00	m²	Bodenabtrag	1,50	5.400,00
512.2	50,00	m³	Bodenabfuhr	11,00	550,00
512.4	15.200,00	m²	Rohplanum	1,00	15.200,00
			Summe 512		21.150,00
			Summe Kostengruppe 510		34.450,00
520			Befestigte Flächen		
521			<i>Wege</i>		
521.2		m²	Feinplanum	1,00	
521.4		m²	ungebundene Tragschicht	9,00	
521.5		m²	Pflaster/Material:	21,00	
521.11		m	Kantenstein	18,00	
521.12		St	Absperrpfosten	350,00	
			Summe 521		
525			<i>Sportplatzflächen</i>		
525.1			<i>Rasenflächen</i>		
525.1.2	3.580,00	m²	Feinplanum	1,20	4.296,00
525.1.4	3.580,00	m²	Rasentragschicht	5,00	17.900,00
525.1.5	3.580,00	m²	Sportraseneinsatz	1,50	5.370,00
525.1.7	150,00	m	Einfassung, Walzkante	20,00	3.000,00
525.1.8		m²	Fertigstellungspflege, Rasen	1,50	
			Summe 525.1		30.566,00

TSV Holm v. 1910 e. V.
Baseballanlage Holm

Projektnr.: 755
21.04.201

Kostengr.	Menge	Einheit	Gegenstand	E.P.	Gesamt
525.2			<u>Tennenflächen</u>		
525.2.2	2.907,00	m²	Feinplanum	1,00	2.907,00
525.2.4	2.907,00	m²	ungebundene Tragschicht, cm	9,00	26.163,00
525.2.6	2.907,00	m²	Dynamische Schicht	4,50	13.081,50
525.2.7	2.907,00	m²	Deckschicht	6,00	17.442,00
525.2.9	160,00	m	Einfassung Kantenstein	18,00	2.880,00
525.2.10		m²	Fertigstellungspflege	2,00	
525.2.11	280,00	m	Einfassung Plattenband	25,00	7.000,00
			Summe 525.2		69.473,50
525.6			<u>Sportflächen, sonstige</u>		
525.6.3		m²	mobiler Warning Track	20,00	
			Summe 525.6		
			Summe 525		100.039,50
			Summe Kostengruppe 520		100.039,50
530			Baukonstruktionen in Außenanlagen		
531			<u>Einfriedungen</u>		
531.2			<u>Ballfangeinrichtungen</u>		
531.2.1	29,00	m	Ballfangzaun 10 m hoch	440,00	12.760,00
531.2.2	60,00	m	Ballfangzaun 8 m hoch	380,00	22.800,00
531.2.3	20,00	m	Ballfangnetz 6 m hoch	200,00	4.000,00
531.2.4	140,00	m	Ballfangnetz 4 m hoch (um Bullpen)	190,00	26.600,00
531.2.5	262,00	m	Zaun 2m hoch	60,00	15.720,00
531.2.6	2,00	St	Schlupftor 1,0 m breit	600,00	1.200,00
531.2.7	1,00	St	Pflegetor	1.400,00	1.400,00
531.2.8		m	mobiler Zaun, 0,5m hoch	20,00	
			Summe 531.2		84.480,00
531.3			<u>Mauern, Einfriedung</u>		
531.3.1		m³	Fundamentaushub	30,00	
531.3.2		m³	Fundamentbeton	120,00	
531.3.8		m	Betonfertigteile cm hoch	150,00	
			Summe 531.3		
			Summe 531		84.480,00
534			<u>Rampen, Treppen, Tribünen</u>		
534.7		m	<u>Sitzstufen</u>	250,00	
			Summe 534		
539			<u>Baukonstruktionen, sonstiges</u>		
539.1		St	Dugout Baseball	30.000,00	
539.2		St	Dugout Softball	20.000,00	

TSV Holm v. 1910 e. V.
Baseballanlage Holm

Projektnr.: 755
21.04.201

Kostengr.	Menge	Einheit	Gegenstand	E.P.	Gesamt
539.3		St	Garage	3.000,00	
			Summe 539		
			Summe Kostengruppe 530		84.480,00
540			Technische Anlagen in Außenanlagen		
541			Abwasseranlagen		
541.1			Grabenaushub		
541.1.1	60,00	m³	Grabenaushub f. Entwässerungsanlagen	30,00	1.800,00
541.1.2	310,00	m³	Grabenaushub für Sickerleitungen	30,00	9.300,00
			Summe 541.1		11.100,00
541.2			Entwässerungsleitungen		
541.2.2	100,00	m	Entwässerungsleitung DN 150	18,00	1.800,00
			Summe 541.2		1.800,00
541.3			Ablaufeinrichtungen		
541.3.8	80,00	m	3- zeilige Rinne	35,00	2.800,00
541.3.9	4,00	St	3- zeilige Rinne, Ablauf	300,00	1.200,00
			Summe 541.3		4.000,00
541.4			Schächte, etc.		
541.4.1	2,00	St	Revisionsschächte	1.300,00	2.600,00
541.4.2	4,00	St	Absetzschächte	1.300,00	5.200,00
			Summe 541.4		7.800,00
541.5			Sickerleitungen		
541.5.1	870,00	m	Sickerleitung DN 65	5,00	4.350,00
541.5.6	100,00	m	Teilsickerleitung DN 150	18,00	1.800,00
541.5.7	200,00	m	Teilsickerleitung DN 250	20,00	4.000,00
			Summe 541.5		10.150,00
			Summe 541		34.850,00
542			Wasseranlagen		
542.1		m³	Grabenaushub	25,00	
542.2		m	Wasserleitung	6,00	
542.3		St	Hydrant	750,00	
542.4		St	Beregnungsanlage	15.000,00	
542.5		St	Steuerung, Stationen	700,00	
542.6		St	Wasseranschluß	1.000,00	
			Summe 542		
546			Starkstromanlagen		
546.1		m³	Grabenaushub	30,00	
546.2		m³	Fundamentaushub	30,00	
546.3		m³	Fundamentbeton	150,00	

TSV Holm v. 1910 e. V.

Projektnr.: 755

Baseballanlage Holm

21.04.201

Kostengr.	Menge	Einheit	Gegenstand	E.P.	Gesamt
546.4		m	Kabel	8,00	
546.7		St	Wegeleuchten, Typ:	1.000,00	
546.9	1,00	St	Trainingsbeleuchtungsanlage (3 vorh. Maste)	2.500,00	2.500,00
546.10		St	Elektroanschluß	500,00	
			Summe 546		2.500,00
			Summe Kostengruppe 540		37.350,00
550			Einbauten in Außenanlagen		
552			Besondere Einbauten		
552.1			Sportanlagen (Ballsport)		
552.1.8		St	Scoreboard	6.000,00	
552.1.9		St	Bullpen	5.000,00	
552.1.10		St	Batting Cage	7.000,00	
552.1.11	1,00	Psch	Baseball (Bases, Pitchers Plate, Homeplate)	2.000,00	2.000,00
			Summe 552.1		2.000,00
			Summe 552		2.000,00
			Summe Kostengruppe 550		2.000,00
570			Pflanz- und Saattrflächen		
571.3		m²	Oberbodenendeckung für Rasenflächen	2,50	
			Summe 571		
575			Rasen und Ansaaten		
575.1		m²	Feinplanum	1,50	
575.5		m²	Landschaftsrasen	1,50	
575.6		m²	Fertigstellungspflege	2,00	
			Summe 575		
			Summe Kostengruppe 570		
590			Sonstige Maßnahmen in Außenanlagen		
591			Baustelleneinrichtung		
591.1	1,00	St	Baustelleneinrichtung	4.000,00	4.000,00
591.2	300,00	m	Bauzaun	9,00	2.700,00
			Summe 591		6.700,00
596			Recycling, Zwischendeponierung, Entsorgung		
596.2		m³	Abfuhr	10,00	
596.3		St	Entsorgung	5.000,00	
			Summe 596		

TSV Holm v. 1910 e. V.
 Baseballanlage Holm

Projektnr.: 755
 21.04.201

Kostengr.	Menge	Einheit	Gegenstand	E.P.	Gesamt
			Summe Kostengruppe 590		6.700,00
			Summe Kostengruppe 500		265.019,50
700			Baunebenkosten		
730			Architekten- und Ingenieurleistungen		
732	1,00	St	Freianlagen	10.141,75	10.141,75
			Summe Kostengruppe 730		10.141,75
740			Gutachten und Beratung		
743	1,00	St	Bodenmechanik, Erd- und Grundbau	5.000,00	5.000,00
749	1,00	St	Gutachten und Beratung, sonstiges	2.000,00	2.000,00
	1,00	St	Umweltverträglichkeitsprüfung	5.000,00	5.000,00
			Summe Kostengruppe 740		12.000,00
			Summe Kostengruppe 700		22.141,75

TSV Holm v. 1910 e. V.

Projektnr.: 755

Baseballanlage Holm

21.04.201

Kostengr.	Menge	Einheit	Gegenstand	E.P.	Gesamt
Summe 210			Herrichten	10.640,00	
Summe 220			Öffentliche Erschließung		
Summe 230			Nichtöffentliche Erschließung		
Summe 200			Herrichten und Erschließen		10.640,00
Summe 510			Gelände Flächen	34.450,00	
Summe 520			Befestigte Flächen	100.039,50	
Summe 530			Baukonstruktionen in Außenanlagen	84.480,00	
Summe 540			Technische Anlagen in Außenanlagen	37.350,00	
Summe 550			Einbauten in Außenanlagen	2.000,00	
Summe 560			Wasserflächen, naturnah		
Summe 570			Pflanz- und Saatflächen		
Summe 590			Sonstige Maßnahmen in Außenanlagen	6.700,00	
Summe 500			Außenanlagen		265.019,50
Summe 610			Ausstattung		
Summe 620			Kunstwerke		
Summe 600			Ausstattung und Kunstwerke		
Summe Baukosten			Baukosten netto		275.659,50
			Mehrwertsteuer	19%	52.375,31
			Baukosten brutto		328.034,81
Summe 730			Architekten und Ingenieurleistungen	10.141,75	
Summe 740			Gutachten und Beratung	12.000,00	
Summe 700			Baunebenkosten netto		22.141,75
			Mehrwertsteuer	19%	4.206,93
			Baunebenkosten brutto		26.348,68
			Gesamtkosten brutto		354.383,49

Bedburg-Hau, den 31. März 2017



Maßstab 1:500

0 10 20 30 40 50

Gesamtfläche 15.000m²

Bestandsgebäude
Toilettenhaus

vorh. Sanddüne
(Lage nachrichtlich eingetragen)

Projekt Baseballanlage TSV Holm		Bauherr TSV Holm v. 1910 e.V. Schulstr. 9 25468 Holm		
Projektadresse		Planung Geo3 GmbH Udenstraße 195 47531 Bedburg-Hau fon 0 28 23-41 99 1-0 fax 0 28 23-41 99 1-11 web www.geo3.de email info@geo3.de		
Planinhalt Lageplan Gesamt Leistungsphase Vorplanung Plannummer 20-3		Logo TSV Holm		
Datum 21.04.2017	Maßstab 1:500	Format A3	Projektleiter mh	Zeichner sk



Projekt
Baseballanlage TSV Holm

Projektadresse

Bauherr
TSV Holm v. 1910 e.V.
Schulstr. 9
25488 Holm

Planinhalt
Lageplan_1. Ausbaustufe

Leistungsphase
Vorplanung

Plannummer
21-3

Geo3 GmbH
Uedenerstraße 196
47551 Bedburg-Hau
fon 0 28 23-41 93 1-0
fax 0 28 23-41 93 1-11
web www.geo3.de
email info@geo3.de

Datum
21.04.2017

Maßstab
1:500

Format
A3

Projektleiter
mh

Zeichner
sk

Logo
TSV Holm

Logo
Geo3

Logo
Geo3

Logo
Freiraumplanung

Finanzierungsmodell

Position	Betrag
Investitionsvolumen	371.500 €
- davon nicht förderfähig	-11.000 €
Förderfähige Summe	360.500 €

Mögliche Förderungen	Betrag	%Satz	Anmerkung
- Landessportverband	60.000 €	20%	max. 60.000,--
- Voraussetzung: TSV Holm 20%	72.100 €	20%	
- Kreis (Grundförderung)	36.050 €	10%	
- Voraussetzung: Gemeinde 20%	72.100 €	20%	
- Kreis (Jugendförderung)	18.025 €	5%	(Summe Kreis +
- Voraussetzung: Gemeinde 5%	18.025 €	5%	Gemeinde 40%)



Finanzierungsmodell

- Kreis (Grundförderung)

Der Zuschuss nach Abs. 2 wird nur gewährt, wenn die Zuschüsse von Gemeinde/Stadt und Kreis zusammen mindestens 30 % der förderungsfähigen Kosten betragen.

- Kreis (Jugendförderung)

Die Zusatzförderung nach Abs. 4 wird nur gewährt, wenn die Zuschüsse nach den Absätzen 2 und 4 von Gemeinde/Stadt und Kreis zusammen mindestens 40 % der förderungsfähigen Kosten betragen.

Die zu fördernde Maßnahme muss mindestens 25 Jahre für den vorgesehenen Zweck vom Zuschuss-empfänger genutzt werden. Der Nachweis über die zweckentsprechende Nutzung erfolgt durch Eigentumsnachweis oder sonstige dingliche Rechte am Grundstück. Sofern der Zuwendungsempfänger nicht Eigentümer des Grundstücks/der Sportstätte ist, bedarf es für die Dauer der Zweckbindung eines vertraglich gesicherten Nutzungsrechtes.

Finanzierungsmodell

Zusammenfassung	Betrag
Landessportverband	60.000 €
Kreis Pinneberg	54.075 €
Gemeinde	90.125 €
Eigenanteil TSV Holm	156.300 € TSV Holm
Förderfähige Summe	360.500 €
Nicht förderfähiger Anteil	11.000 € TSV Holm
Investitionsvolumen	371.500 €
Anteil TSV Holm mindestens	167.300 €

Finanzierungsmodell

Auszahlungsbetrag	150.000 €
monatliche Annuität	1.000 €
Gesamtzahlungen	165.968 €
Effektiver Jahreszins	1,49%

Gesamtlaufzeit 13 Jahre, 10 Monate